Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haassee auf der Gemarkung Neuried-Altenheim

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:



Uhl Kies und Baustoff GmbH Vorlandstraße 1 77756 Hausach

Projektleitung:

Dr. Werner Dieter Spang Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

Projektbearbeitung:

Kerstin Langewiesche Diplom-Ingenieurin (FH) Landespflege

David Schäfer Master of Science Geographie

federführende Bearbeiterin

Dr. Werner Dieter Spang, Geschäftsführer

Meike Beck-Uhl, Geschäftsführerin

Walldorf, im Dezember 2018

Hausach, den 10.12.2018

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0 Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de www.sfn-planer.de



Uhl Kies und Bau GmbH

Vorlandstraße 1

77756 Hausach

Tel.: 0 78 31 / 789 - 0 Fax: 0 78 31 / 74 75

> info@uhl-beton.de www.uhl-beton.de

Inhalt

| 1 | Zusammenfassung5 | ; |
|-------|--|---|
| 2 | Einleitung und Aufgabenstellung9 |) |
| 3 | Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial11 | |
| 3.1 | Vorhabensbeschreibung11 | |
| 3.1.1 | Rohstoffgewinnung | |
| 3.1.2 | Transport des Fördermaterials zum Kieswerk | } |
| 3.1.3 | Verlegung des Wirtschaftswegs14 | |
| 3.1.4 | Verlegung des Badebereichs14 | ļ |
| 3.2 | Wirkungspotenzial des Vorhabens14 | |
| 3.2.1 | Baubedingte und betriebsbedingte Wirkungen15 | |
| 3.2.2 | Anlagebedingte Wirkungen15 | ; |
| 3.3 | Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie 16 | j |
| 4 | Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie 17 | , |
| 5 | Ergebnis der Bestandserfassungen19 |) |
| 5.1 | Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie |) |
| 5.2 | Europäische Vogelarten |) |
| 6 | Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen21 | |
| 6.1 | Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie | |
| 6.1.1 | Fledermäuse | |
| 6.1.2 | Wildkatze24 | |
| 6.1.3 | Zauneidechse | j |
| 6.2 | Europäische Vogelarten31 | |
| 7 | Maßnahmen 81 | |
| 7.1 | Konfliktvermeidende Maßnahmen | |
| 7.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)87 | • |
| 8 | Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung 89 |) |
| a | Verwendete Literatur und Quellen 91 | |

1 Zusammenfassung

Die Firma Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH, Hausach, betreibt seit fast 60 Jahren den Kiesabbau auf der Gemarkung Altenheim der Gemeinde Neuried im Gewann Dreibauerngrund mit den beiden Seen Dreibauerngrund I und Dreibauerngrund II. Das Kieswerk produziert am Standort qualifiziertes Material wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, verschiedene Edelsplitt- und Kiesfraktionen, klassifizierte Straßenbaumischungen sowie Pflastersand und sonstige Kiese und Schüttmaterialien.

Im Baggersee Dreibauerngrund I ist der Kiesabbau abgeschlossen. Im Baggersee Dreibauerngrund II besteht noch bis zum 31.12.2022 eine Abbaugenehmigung. Die Lagerstätte wird bis dahin optimal abgebaut sein. Eine weitere Vertiefung oder Erweiterung des Sees ist aufgrund der räumlichen Situation und naturschutzfachlicher Restriktionen nicht mehr möglich.

Zur längerfristigen Sicherung des Werkstandorts plant die Firma Uhl den Aufschluss einer Fläche mit Einbindung der bestehenden Seen Wacholderrainsee und Haassee. Diese Fläche liegt etwa 1,3 km südöstlich des Kieswerks im Dreibauerngrund und bietet günstige Voraussetzungen, da der Werksstandort im Dreibauerngrund erhalten und die bestehende Infrastruktur zur Kiesaufbereitung und Schiffsverladung genutzt werden kann. Aufgrund der Nähe zum Kieswerk kann das in der geplanten Abbaufläche gewonnene Material über ein Förderband den Werksanlagen zugeführt werden.

Der durch die Auskiesung entstehende See, der den ca. 5,5 ha großen Wacholderrainsee und den ca. 1,3 ha großen Haassee miteinschließt, hat eine Größe von ca. 25,5 ha innerhalb der geplanten Mittelwasserlinie. Die langfristige Planung geht von einem durchschnittlichen Abbauvolumen von 270.000 m³/a aus, was bei einem Umrechnungsfaktor von 1,85 t/m³ etwa 500.000 t/a entspricht. Entsprechend des zur Verfügung stehenden Rohstoffvorkommens von insgesamt ca. 4,94 Mio. m³ und einer jährlichen Förderrate von 0,27 Mio. m³ ergibt sich eine rechnerische Abbauzeit von ca. 18 Jahren.

Laut Wasserrechtsantrag (WALD & CORBE 2018) umfasst das Vorhaben

- den **Abbau von Kies und Sand** bis zu einer Tiefe von 40 m unter Mittelwasser (102,00 m+NHN) auf den Flurstücken Nr. 1377 und 1356 der Gemeinde Neuried, befristet bis zum 31.12.2035,
- den Bau und Betrieb eines **Förderbands** vom bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund bis zur Abbaustätte auf einer Länge von ca. 1,29 km auf und über die Flurstücke Nr. 4343/1 der Fa. Karl Uhl Hausach, Nr. 1366/2 des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) und Nr. 1355; 1355/5; 1377 der Gemeinde Neuried,
- die Verlegung des bestehenden Wirtschaftswegs südlich um die Abbaustätte herum auf einer Länge von ca. 1.541 m sowie den Bau eines Durchlasses DN 800 im Zuge des Breitegießen auf den Flurstücken Nr. 1355/5 und 1377 der Gemeinde Neuried und

die **Verlegung** des bestehenden **Badebereichs** mit Liegewiese und Parkplätzen auf dem Flurstück Nr. 1377 der Gemeinde Neuried.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Im Rahmen des Scopingtermins am 20.02.2016 wurden die Arten, die im vorliegenden Fall überprüfungsrelevant sind, auf Grundlage einer Abschichtung des Arteninventars festgelegt. Es handelt sich neben europäischen Vogelarten um Fledermäuse, die Wildkatze (*Felis silvestris*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fische, Reptilien, Amphibien, europarechtlich geschützte, holzbewohnende Käferarten, europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten, Libellen sowie die Pflanzenarten Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*). Für diese Arten beziehungsweise Artengruppen wurde geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen.

Die Bestandserfassung kam zu folgendem Ergebnis: Als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden elf Fledermausarten und ein Fledermaus-Artenpaar, die Wildkatze sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt. Innerhalb des Vorhabensbereichs kam es zu folgenden Nachweisen:

- Wochenstuben oder Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Strukturen, die sich als Überwinterungsquartiere eignen, wurden im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass dort Baumhöhlen, Spalten- oder Rindenquartiere zeitweise von einzelnen Fledermäusen genutzt werden.
- Der Vorhabensbereich ist Teil eines Jagdhabitats von Wildkatzen. Fortpflanzungsund Ruhestätten sind dort auszuschließen.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen im Vorhabensbereich vor. Zauneidechsen wurden dort an Gebüschrändern und in Bereichen mit Wiesenoder Ruderalvegetation festgestellt.

Außerdem wurden 72 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für 51 dieser Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel im Untersuchungsgebiet rechtfertigen. 21 der registrierten Arten sind als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten. Innerhalb des Vorhabensbereichs kam es zu folgenden Nachweisen:

- 24 Vogelarten hatten ihre Fortpflanzungsstätten innerhalb des Vorhabensbereichs. Darunter waren sechs Neststandorte von Arten, die auf der Roten Liste beziehungsweise der Vorwarnliste Baden-Württembergs stehen (ein Neststandort der Feldlerche, zwei Neststandorte der Goldammer, ein Neststandort des Grauschnäppers und zwei Neststandorte der Stockente). Ein Neststandort des Kleinspechts befindet sich angrenzend an den Vorhabensbereich.
- Der Vorhabensbereich hat eine geringe Bedeutung für Nahrungsgäste und Durchzügler.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind fünf Maßnahmen vorgesehen:

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation (V1),
- Baumhöhlenkontrolle vor Fällung (V2),
- Bauzeitenbeschränkung wegen Schwarzmilan und Mäusebussard (V3) und
- Fangen und Umsiedeln / Vergrämen von Zauneidechsen (V4).

Zum vorgezogenen Ausgleich wird folgende Maßnahme (CEF-Maßnahmen) durchgeführt:

Herrichten von Lebensräumen für die Zauneidechse (C1).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass vorhabensbedingte Individuenverluste vermieden werden, die ökologische Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabensbedingte Störungen nicht erfolgt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Firma Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH, Hausach, betreibt seit fast 60 Jahren den Kiesabbau auf der Gemarkung Altenheim der Gemeinde Neuried im Gewann Dreibauerngrund mit den beiden Seen Dreibauerngrund I und Dreibauerngrund II. Das Kieswerk produziert am Standort qualifiziertes Material wie Beton- und Asphaltzuschlagsstoffe, verschiedene Edelsplitt- und Kiesfraktionen, klassifizierte Straßenbaumischungen sowie Pflastersand und sonstige Kiese und Schüttmaterialien. Das Kieswerk mit Schiffsbeladeanlage und den beiden Baggerseen liegt im Hochwasserrückhalteraum "Polder Altenheim I". Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt über die L 98, die Straße parallel zum HWD X nach Süden und die Werkstraße.

Im Baggersee Dreibauerngrund I ist der Kiesabbau abgeschlossen. Im Baggersee Dreibauerngrund II besteht noch bis zum 31.12.2022 eine Abbaugenehmigung. Die Lagerstätte wird bis dahin optimal abgebaut sein. Eine weitere Vertiefung oder Erweiterung des Sees ist aufgrund der räumlichen Situation und naturschutzfachlicher Restriktionen nicht mehr möglich.

Zur längerfristigen Sicherung des Werkstandorts plant die Firma Uhl den Aufschluss einer Fläche mit Einbindung der bestehenden Seen Wacholderrainsee und Haassee. Diese Fläche liegt etwa 1,3 km südöstlich des Kieswerks im Dreibauerngrund außerhalb des Hochwasserrückhalteraums und etwa 1,2 km nördlich der Ortslage Neuried-Altenheim. Sie bietet günstige Voraussetzungen, da der Werksstandort im Dreibauerngrund erhalten und die bestehende Infrastruktur zur Kiesaufbereitung und Schiffsverladung genutzt werden kann. Aufgrund der Nähe zum Kieswerk kann das in der geplanten Abbaufläche gewonnene Material über ein Förderband den Werksanlagen zugeführt werden.

Die geplante Abbaufläche ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein (REGIONAL-VERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN 2017) als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Daran schließt sich nördlich und östlich ein "Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen" an.

Mit dem derzeitigen Antrag ist die Baggerung bis 40 m Tiefe (≜ 102,00 m+NHN) geplant. Insgesamt können dabei unter Berücksichtigung einer Verlustrate von 20 % für abschwemmbare Teilchen und Abbauverluste ca. 4,94 Mio. m³ Kies und Sand gefördert werden. In einer folgenden Genehmigungsphase können bis auf Endtiefe von > 100 m weitere ca. 1,9 Mio. m³ Rohstoff in der Abbaufläche gewonnen werden.

Die langfristige Planung geht von einem durchschnittlichen Abbauvolumen von 270.000 m³/a aus, was bei einem Umrechnungsfaktor von 1,85 t/m³ etwa 500.000 t/a entspricht. Entsprechend des zur Verfügung stehenden Rohstoffvorkommens von insgesamt ca. 4,94 Mio. m³ und einer jährlichen Förderrate von 0,27 Mio. m³ ergibt sich eine rechnerische Abbauzeit von ca. 18 Jahren.

Der entstehende See, der den ca. 5,5 ha großen Wacholderrainsee und den ca. 1,3 ha großen Haassee einschließt, hat eine Größe von ca. 25,5 ha innerhalb der geplanten Mittelwasserlinie (WALD & CORBE 2018).

Die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Walldorf, wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum geplanten Vorhaben beauftragt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen,

- welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- bei Bedarf, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

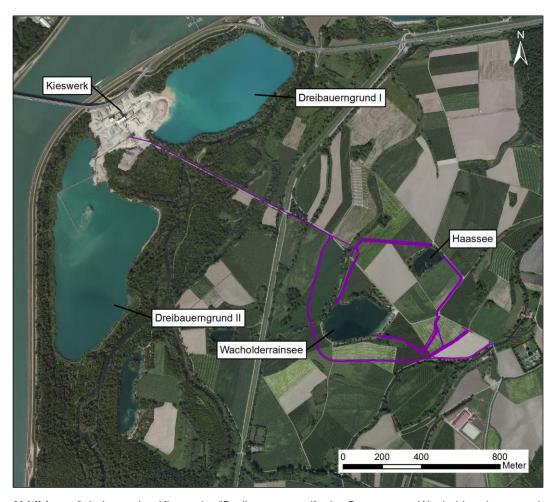


Abbildung 2-1. Lage des Kieswerks "Dreibauerngrund", der Baggerseen Wacholderrainsee und Haassee sowie des geplanten Vorhabens (violette Umrandung).

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhabensbeschreibung

Laut Wasserrechtsantrag (WALD & CORBE 2018) umfasst das Vorhaben

- den **Abbau von Kies und Sand** bis zu einer Tiefe von 40 m unter Mittelwasser (102,00 m+NHN) auf den Flurstücken Nr. 1377 und 1356 der Gemeinde Neuried, befristet bis zum 31.12.2035,
- den Bau und Betrieb eines **Förderbands** vom bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund bis zur Abbaustätte auf einer Länge von ca. 1,29 km auf und über die Flurstücke Nr. 4343/1 der Fa. Karl Uhl Hausach, Nr. 1366/2 des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) und Nr. 1355; 1355/5; 1377 der Gemeinde Neuried,
- die Verlegung des bestehenden Wirtschaftswegs südlich um die Abbaustätte herum auf einer Länge von ca. 1.541 m sowie den Bau eines Durchlasses DN 800 im Zuge des Breitegießen auf den Flurstücken Nr. 1355/5 und 1377 der Gemeinde Neuried und
- die **Verlegung** des bestehenden **Badebereichs** mit Liegewiese und Parkplätzen auf dem Flurstück Nr. 1377 der Gemeinde Neuried.

3.1.1 Rohstoffgewinnung

Der nachfolgende Text fasst die Darstellung in Anlage 1 zum Wasserrechtsantrag (WALD & CORBE 2018) zusammen.

Zur langfristigen Sicherung des Werksstandorts und der Arbeitsplätze im Dreibauerngrund beabsichtigt die Firma Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH, Hausach, eine Fläche im Bereich der Seen Wacholderrainsee und Haassee abzubauen. Die beiden Seen wurden in den Jahren 1968 bis 1973 ausgekiest.

Mit dem derzeitigen Antrag ist die Baggerung bis 40 m Tiefe (≜ 102,00 m+NHN) geplant. Insgesamt können dabei unter Berücksichtigung einer Verlustrate von 20 % für abschwemmbare Teilchen und Abbauverluste ca. 4,94 Mio. m³ Kies und Sand gefördert werden.

In einer folgenden Genehmigungsphase können bis auf Endtiefe von > 100 m weitere ca. 1,9 Mio. m³ Rohstoff in der Abbaufläche abgebaut werden.

Die langfristige Planung der Antragstellerin geht von einem durchschnittlichen Abbauvolumen von 270.000 m³/a aus, was bei einem Umrechnungsfaktor von 1,85 t/m³ etwa 500.000 t/a entspricht. Entsprechend des zur Verfügung stehenden Rohstoffvorkommens von insgesamt ca. 4,94 Mio. m³ und einer jährlichen Förderrate von 0,27 Mio. m³ ergibt sich eine rechnerische Abbauzeit von ca. 18 Jahren.

Der entstehende See, der den ca. 5,5 ha großen Wacholderrainsee und den ca. 1,3 ha großen Haassee einschließt, hat eine Größe von ca. 25,5 ha innerhalb der geplanten Mittelwasserlinie. In Ost-West-Richtung hat er eine Breite von ca. 560 m und eine Süd-Nord-Ausdehnung von ca. 520 m innerhalb der Mittelwasserlinie.

Auf der Süd- und Westseite des Wacholderrainsees bleiben Uferbereiche und Teilbereiche der Seesohle erhalten. Die Bereiche liegen im Mittel bis zu 4 m unter Mittelwasser und können als Flachwasserbereiche angesehen werden. Zusätzlich werden Flachwasserbereiche auf der Süd-, der Südost und der Westseite mit Neigungen von 1:10 und flacher angelegt. Insgesamt hat die Flachwasserfläche eine Größe von ca. 2,59 ha, was etwa 10,2 % der Seefläche entspricht. Bezogen auf die Uferlinie des Sees mit einer Länge von 2.071 m entspricht die Uferlänge der Flachwasserzonen mit 1.149 m etwa 55 %.

Der Rohstoffabbau erfolgt mittels Schwimmbagger. Die per Tiefgreifer gewonnenen Rohstoffe werden auf dem Schwimmbagger auf ein dort angebrachtes Entwässerungsband gegeben, vorgewaschen und in den Baggersee entwässert. Anschließend wird das Material über Schwimmbänder zur Übergabe auf das Förderband und weiter zum Kieswerk Dreibauerngrund transportiert, wo es in zwei bestehenden Vorratssilos zwischengelagert wird. Ab dort wird der Rohkies zur Aufbereitungsanlage gefördert, wo er gewaschen, klassiert und den weiteren Produktionsprozessen zugeführt wird.

In der Abbauplanung werden die Vorgaben der Gemeinde Neuried zur Kiesförderung, zur Abbauplanung, zum Förderband, zur Verlegung des Wirtschaftswegs zwischen Wacholderrainsee und Haassee sowie zum Badebereich umgesetzt.

Der Abbauplan sieht vor, dass mit dem Kiesabbau im Wacholderrain begonnen wird. Nach Erhalt der Abbaugenehmigung werden der Bau des Förderbands, die Stromzufuhr, das Einschwimmen des Schwimmbaggers in Auftrag gegeben und durchgeführt. Dabei ist mit einer Vorlaufzeit von 1,5 bis 2 Jahren zu rechnen, bis der eigentliche Baggerbetrieb richtig aufgenommen werden kann.

Der Abbau kann aus heutiger Sicht grundsätzlich folgendermaßen geplant werden:

Stufe I: Beginn der Abbauentwicklung mit

- Infrastruktur einrichten, Förderband, Stromzufuhr, Schwimmbagger und Schwimmbänder einschwimmen
- Kiesabbau im bestehenden Wacholderrainsee in Richtung Norden

Zeitgleich dazu

Verlegen des Wirtschaftswegs, Anlegen des neuen Badestrands sowie eines Stichkanals in Richtung Wacholderrainsee (gearbeitet wird vom Land aus), Errichtung der neuen Abstellplätze

Stufe II: nach Fertigstellung der Stufe I, während der Badesaison

Kiesabbau vornehmlich im Nord- und Westbereich des Wacholderrainsees, im Umfeld des bestehenden Badebereichs wird nicht gebaggert, Rückbau des Wirtschaftswegs im Westbereich

Stufe II: nach Fertigstellung der Stufe I, außerhalb der Badesaison

- Kiesabbau in Richtung Osten, Herstellen des Durchstichs zum neuen Bad, Verbreiterung des Stichkanals, Rückbau der bestehenden Straße im Ostbereich
 - → Baden im neuen Badebereich mit Anschluss an den bestehenden See ist möglich

Stufe III: während der folgenden Badesaison

Abbau nach Norden vornehmlich im Westbereich

Stufe III: außerhalb der folgenden Badesaison

Abbau im Durchstich nach Norden

3.1.2 Transport des Fördermaterials zum Kieswerk

Das ca. 1,29 km lange Förderband von der geplanten Abbaufläche bis zum Werksgelände im Dreibauerngrund soll parallel zum bestehenden Wirtschaftsweg und westlich des Hochwasserdamms HWD X parallel zur Werkszufahrt verlaufen. In Blickrichtung Westen soll sie linksseitig des Wirtschaftswegs und nach Überquerung des HWD X rechtsseitig der Werkszufahrt auf der Trasse der dort verlaufenden 20 kV Stromleitung errichtet werden. Die Stromleitung wird nach der Errichtung des Förderbands in den dortigen Kabelkanal verlegt, die Leitungsmaste der 20 kV-Leitung werden abgebaut.

Die Bandtrasse wurde hinsichtlich erforderlicher Richtungsänderungen optimiert, so dass neben den Aufgabestationen auf das Förderband bei der Abbaufläche und in die Silos am Werk nur zwei Übergabestationen errichtet werden müssen.

Das Förderband soll als freitragende Gitterträgerkonstruktion mit einem maximalen Stützabstand von 36 m ausgebildet werden. Die Gitterträger haben eine Bauhöhe von 2,50 m, die sich im Bereich der Abstützung auf 1,50 m verjüngt. Am Gitterträger wird seitlich ein ca. 80 cm breiter Laufsteg mit Absturzsicherung sowie ein etwa 30 cm breiter Kabelkanal angebracht. Das 80 cm breite Gummiband verläuft unter einer Abdeckhaube und wird elektrisch angetrieben. Der Strom wird bei Sonnenschein über Solarpanele erzeugt und direkt in die Anlage eingespeist. Bei einer Gurtgeschwindigkeit von ca. 1,65 m/s können etwa 300 t/h gefördert werden. Die Breite der Konstruktion beträgt ca. 1,50 m; mit Laufsteg und Kabelkanal ca. 2,40 m. Die Gesamthöhe mit Gitterträger, Abdeckhaube und Solarpanelen beträgt ca. 3,40 m.

Die lichte Durchfahrtshöhe des Förderbands beträgt im Allgemeinen mind. 4,50 m. Unterschritten wird diese im Bereich der ersten ca. 20 m langen Steigstrecke ab der Aufgabestation an der Abbaufläche.

Die generelle Stützweite der Bandabstützung beträgt 36 m bei einer Höhe der Gitterträgerkonstruktion von 2,50 m. Im Bereich der Überquerung des HWD X ist eine Stützweite von 42 m vorgesehen und realisierbar.

3.1.3 Verlegung des Wirtschaftswegs

Durch die geplante Abbaufläche verläuft derzeit ein asphaltierter Wirtschaftsweg in Ost-West-Richtung. Der Weg wird neben dem landwirtschaftlichen Verkehr auch von Badegästen und Anglern als Zufahrt zum Wacholderrainsee genutzt. Bevor der Weg rückgebaut wird, wird ein alternativer Weg errichtet. In Absprache mit der Gemeinde Neuried soll der neue Weg auf der Südseite um die Abbaufläche herum verlegt werden. Der neue Wirtschaftsweg bindet auf der Westseite der Abbaufläche (Weg-Station 0+000) an den bestehenden Wirtschaftsweg an und verläuft in Südrichtung bis Weg-Station 0+255 zunächst auf der Trasse eines dort bestehenden Wegs. Er schwenkt dann bei Station ca. 0+400 nach Südosten ab, kreuzt bei Station 0+480 den Breitegießen und führt ab Station ca. 0+700 in gestreckter Linie nach Osten. Zwischen Station 0+722 und 0+880 liegt er auf einem bestehenden Weg. Etwa bei Station 1+122 trifft er auf den von Süden kommenden Mühlbach, dessen Verlauf er bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Nord- beziehungsweise Nordwestseite folgt.

3.1.4 Verlegung des Badebereichs

Gemäß Auflage der Gemeinde Neuried muss ein Badebereich im jetzigen Umfang während der Badesaison ständig zur Verfügung stehen. Derzeit befindet sich ein etwa 140 m langer Badebereich mit Badestrand und Liegewiese am Ostufer des Wacholderrainsees. Am Nordufer befinden sich 120 Stellplätze.

Der neue, etwa 155 m lange Badestrand soll im Südosten des entstehenden Sees mit einer Neigung von 1:10 ab der Mittelwasserlinie bis 4 m unter Mittelwasser angelegt werden. Im Anschluss folgt die Seeböschung mit der Neigung 1:2. Zwischen Mittelwasserlinie und Liegewiese wird die Uferböschung mit flacher Neigung von ebenfalls 1:10 ausgebildet. Der Parkplatz mit 124 Stellplätzen wird mittels Schotterrasen befestigt. Die Zuund Abfahrt ist über den bestehenden und den neuen Wirtschaftsweg möglich.

3.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens

Bezüglich des zu betrachtenden Vorhabens sind bau- und betriebsbedingte sowie anlagebedingte Wirkungen zu differenzieren.

3.2.1 Baubedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Folgende bau- und betriebsbedingte Wirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie betrachtet:

- Abtrag von Deckschichten und Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen,
- Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus,
- Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.
- Lichtemissionen durch die Beleuchtung des Schwimmbaggers.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkungen werden in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie betrachtet:

- Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche in der geplanten Abbaufläche,
- visuelle Wirkungen durch das Vorhandensein von Schwimmbagger und Schwimmbändern im Bereich der geplanten Abbaufläche sowie des geplanten Förderbands,
- Verlegen eines Teils des bestehenden Wirtschaftswegs.

3.3 Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist ca. 128 ha groß. Es umfasst den Vorhabensbereich (geplante Abbaufläche und geplante Förderbandtrasse) zuzüglich eines ca. 200 m breiten Puffers.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, in dem die vereinbarten Tiergruppen und -arten erfasst wurden, wurde im Scoping festgelegt (siehe Abbildung 3.3-1).

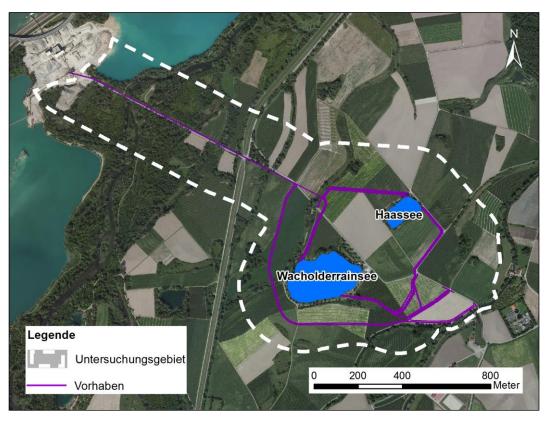


Abbildung 3.3-1. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie sowie des Vorhabens.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Im Rahmen des Scopingtermins am 20.02.2016 wurden die Arten, die im vorliegenden Fall als überprüfungsrelevant einzustufen sind, auf Grundlage einer Abschichtung des Arteninventars festgelegt.

Es handelt sich neben europäischen Vogelarten um folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Fledermäuse.
- Wildkatze,
- Haselmaus,
- Fische,
- Reptilien,
- Amphibien,
- europarechtlich geschützte, holzbewohnende Käferarten,
- europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten,
- Libellen,
- Liegendes Büchsenkraut,
- Sumpf-Glanzkraut und
- Biegsames Nixenkraut.

Für diese Arten wurde geprüft, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen. Das Ergebnis der Bestandserfassungen ist im Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen" (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2018) dargestellt.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden (siehe Kapitel 6). Hierbei werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen¹) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen²) entwickelt und beschrieben.

¹ CEF-Maßnahme (<u>Continuous E</u>cological <u>F</u>unctionality)

² FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status)

5 Ergebnis der Bestandserfassungen

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen zum Vorkommen überprüfungsrelevanter Arten sind ausführlich im Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen" (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2018) dargestellt.

5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Es wurden elf **Fledermausarten** und ein Fledermaus-Artenpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die beiden Baggerseen, insbesondere der Wacholderrainsee und die umgebenden Gehölzbestände, werden von Fledermäusen als Nahrungshabitat und Flugstraßen genutzt. Wochenstuben oder Männchenquartiere sowie Strukturen, die sich als Überwinterungsquartiere eignen, wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht festgestellt.

An fünf von zehn zur Überprüfung des Vorkommens der **Wildkatze** ausgebrachten Lockstöcken wurden Katzenhaare abgesammelt. Ob diese Haare von Wild- oder Hauskatzen oder von einem sogenannten Blendling, einem Bastard aus Wild- und Hauskatze, stammen, kann ohne eine genetische Analyse nicht nachgewiesen werden. Betrachtet man die Auswertung der Haarfunde an den Lockstöcken im Zusammenhang mit den Aufnahmen der Wildkameras (siehe Plan 6-1 der Bestandserfassung), die Katzen mit Wildkatzenhabitus zeigen, und den Untersuchungen zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sowie dem BUND (STREIF et al. 2016 und E-Mailauskunft Frau Streif, FVA, vom 29.03.2017), ist von einem Wildkatzenvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets auszugehen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Habitatstrukturen für die Wildkatze, wie größere Baumhöhlen, Totholzlager oder Höhlen, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Insgesamt wurden 138 eindeutig unterscheidbare Individuen der **Zauneidechse** im Untersuchungsgebiet registriert. Darunter waren 60 adulte (25 Weibchen, 35 Männchen), 38 subadulte und 40 juvenile Zauneidechsen. Die Zauneidechsen wurden an Gebüschrändern und in Bereichen mit Wiesen- oder Ruderalvegetation, insbesondere im Umfeld von Wacholderrainsee und Haassee festgestellt. Die Fundpunkte der Zauneidechsen sind in Plan 10-1 der Bestandserfassung dargestellt.

5.2 Europäische Vogelarten

Es wurden 72 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für 51 dieser Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel im Untersuchungsgebiet rechtfertigen. 21 der registrierten Arten sind als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten.

In Plan 8-1 der Bestandserfassung sind die nachgewiesenen Neststandorte beziehungsweise die vermutlichen Zentren eines Brutreviers dargestellt.

Innerhalb des Vorhabensbereichs kamen 24 Brutvogelarten vor.

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kapitel 5) auslöst.

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die Betroffenheit der **Zauneidechse** wird unter Anwendung des vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlenen Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (Schreiben des MLR vom 10.05.2012) überprüft.

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Fledermäusen** und der **Wildkatze** im Vorhabensbereich nachgewiesen wurden, wird ihre Betroffenheit nachfolgend ohne Anwendung des Formblatts betrachtet.

6.1.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen von 2016 und 2017 wurden folgende elf Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus),
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii),
- Großes Mausohr (Myotis myotis),
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri),
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula),
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus),
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
- Graues Langohr (Plecotus austriacus),
- Nymphenfledermaus (Myotis alcathoe)³,
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)³ sowie

das Artenpaar Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / Myotis mystacinus*) nachgewiesen.

³ Nachweis anhand einer einzelnen Rufaufzeichnung auf Batcorder.

Das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) wurde sicher durch Netzfänge nachgewiesen. Auch ein Vorkommen des vom Grauen Langohr akustisch nicht zu unterscheidenden Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) lässt sich auf Grund der Habitatausstattung nicht ausschließen.

• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Wochenstuben oder Männchenquartiere sowie Strukturen, die sich als Überwinterungsquartiere eignen, wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht nachgewiesen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen, Spalten- oder Rindenquartiere zeitweise von einzelnen Fledermäusen genutzt werden.

Im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle wurden insgesamt 75 Habitatbäume mit teils mehreren für Fledermäuse geeigneten Quartiermöglichkeiten erfasst. Insgesamt 34 dieser Habitatbäume befinden sich im Vorhabensbereich und wurden auf einen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert. In keiner der kontrollierten Quartierstrukturen wurden Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass sich in Baumquartieren aufhaltende Fledermäuse durch das Fällen der Bäume in der geplanten Abbaufläche verletzt oder getötet werden:

- Die erforderlichen Fällungs- und Rodungsarbeiten werden im Herbst / Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt (Maßnahme V1).
- Die erfassten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse werden spätestens eine Woche vor der Fällung überprüft (Maßnahme V2). Falls im Rahmen der Kontrolle Fledermäuse festgestellt werden, werden die Tiere entnommen oder beim Verlassen des Quartiers mit Hilfe von Reusenfallen abgefangen. In Abhängigkeit von der Witterung werden die Tiere unmittelbar nach dem Fang wieder freigelassen oder in geeignete natürliche Quartiere oder zuvor im Umfeld des Fällungsbereichs ausgebrachte Überwinterungskästen umgesetzt. Nach erfolgter Überprüfung werden die kontrollierten Baumhöhlen mit einer stabilen Kunststofffolie verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung ausschließen zu können.

Da entweder keine oder nur einzelne Tiere, die sich trotz Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 in Baumquartieren aufhalten, durch die Fällung verletzt oder getötet werden können, führt das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungsoder Tötungsrisikos von Fledermäusen. Das Risiko unterscheidet sich nicht vom natürlichen Lebensrisiko für Fledermäuse, beispielsweise durch Baumschäden, forstwirtschaftliche Maßnahmen und Fressfeinde.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

• Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Da Fledermäuse ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind, entstehen keine direkten Störungen durch den Rohstoffabbau und -transport, der nur tagsüber bis maximal 18:00 Uhr stattfinden wird.

Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden innerhalb des Vorhabensbereichs keine Wochenstuben oder Männchenquartiere sowie Strukturen, die sich als Überwinterungsquartiere eignen, festgestellt. Eine Wochenstube mit über 200 Mückenfledermäusen befand sich in der Verbandskläranlage Neuried-Schutterwald, Männchenquartiere der Rauhautfledermaus im östlich an den Untersuchungsgebiet anschließenden Wald.

Im Vorhabensbereich wurden 34 Habitatbäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse registriert und auf einen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert. In keiner der kontrollierten Quartierstrukturen wurden Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Da eine Betroffenheit von spaltenbewohnenden Fledermausarten, beispielsweise Mückenfledermaus⁴, Rauhautfledermaus, Bartfledermäuse und Braunes Langohr, dennoch nicht vollständig auszuschließen ist, wird die Vermeidungsmaßnahme V2 (Baumhöhlenkontrolle vor Fällung) umgesetzt.

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden Fledermäuse sehr häufig im Bereich der Gehölze am Hochwasserdamm und im Auwald am Rhein festgestellt. Beide Bereiche werden vorhabensbedingt nicht verändert. Der Wacholderrainsee und der Haassee (einschließlich des freien Luftraums über den Seen) und die Ränder der umgebenden Gehölzbestände werden von fast allen nachgewiesenen Fledermausarten und Rufgruppen als Nahrungshabitate oder Flugstraßen genutzt, wie Batcorderaufzeichnungen und Transektbegehungen belegen. Es handelt sich bei beiden Seen und deren Umfeld jedoch nicht um

⁴ Der Baum-Nr. 31, eine Robinie, diente einer am 13.07.2017 besenderten Mückenfledermaus direkt nach dem Netzfang für einen Tag als Quartier. Die Robinie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Fangort.

essentielle Nahrungsräume, ohne die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Vorhabensbereichs nicht mehr nutzbar wären.

Mit Fortschreiten des Kies- und Sandabbaus nehmen die Gehölze im Vergleich zum Ist-Zustand zu. Durch Initialpflanzung / Zulassen der natürlichen Sukzession werden sich auf den Überwasserböschungen des sukzessive entstehenden Baggersees Gebüsche feuchter Standorte, Feldgehölze und Feldhecken etablieren, die Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen. Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben zudem unverändert bestehen.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

6.1.2 Wildkatze

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Vorhabensbereich ist Teil eines Jagdhabitats von Wildkatzen. Fortpflanzungsund Ruhestätten sind im Vorhabensbereich auszuschließen.

Eine vorhabensbedingte Tötung der Wildkatze ist nicht möglich, ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben.

Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Wildkatzen geeignete Habitatstrukturen, wie größere Baumhöhlen, Totholzlager oder Höhlen, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Die Wildkatze jagt dort, wo ihre Hauptbeute, Kleinsäuger, am zahlreichsten sind: an Waldrändern und Säumen, in (Wald-)wiesen sowie in totholzreichen alten Wäldern. Der Vorhabensbereich besteht überwiegend aus Ackerflächen, die kein bedeutsames Jagdrevier darstellen. Sie sind nicht als essentiell einzustufen, ohne die Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Vorhabensbereichs nicht mehr nutzbar wären. Die Bereiche mit Wald und Grünland innerhalb des Untersuchungsgebiets werden vorhabensbedingt nicht verändert.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

6.1.3 Zauneidechse

| Art | name: Zauneidech | se (Lacerta agilis) | | | |
|-----|---|--------------------------|----------------------|--|--|
| 1. | Vorhaben bzw. Planung | | | | |
| | siehe Kapitel 3.1 | | | | |
| 2. | Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art | | | | |
| Erh | altungszustand | | | | |
| | günstig | ungünstig / unzureichend | ungünstig / schlecht | | |
| Ro | Rote Liste-Status | | | | |
| | Deutschland: 2 | Baden-Württemberg: 2 | | | |
| Ме | sstischblatt | 7512 | | | |

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Allerdings deutet sich vielerorts eine rückläufige Bestandsentwicklung an. Die wärmeliebende Art besiedelt unter anderem extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für die Art bedeutsam ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine wichtige Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen als Kernhabitate und Vernetzungskorridore. Die Mindestreviergröße eines Männchens wird mit ca. 120 m², die eines Weibchens mit 110 m² veranschlagt (HAFNER & ZIMMERMANN 2007). Die Art gilt als sehr standorttreu. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmbare Teilflächen als Sonnplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhaufen, etc.). Unverzichtbar sind zudem besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2004).

Deutschlandweit fehlt die Zauneidechse nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste (LUBW 2013).

Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebiets beheimateten Zauneidechse von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien (LUBW 2013).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Insgesamt wurden 138 eindeutig unterscheidbare Individuen im Untersuchungsgebiet registriert. Darunter waren 60 adulte (25 Weibchen, 35 Männchen), 38 subadulte und 40 juvenile Zauneidechsen.

Die Zauneidechsen wurden an Gebüschrändern und in Bereichen mit Wiesen- oder Ruderalvegetation, insbesondere im Umfeld von Wacholderrainsee und Haassee festgestellt.

Vorkommen in Baden-Württemberg

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Naturräumen vertreten. Die meisten Vorkommen sind in klimatisch begünstigten Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen festzustellen. Der überwiegende Anteil der Nachweise stammt aus dem Oberrheingebiet (LAUFER et al. 2007).

Bedeutung des Vorkommens

Die Zauneidechse wird aufgrund lokaler und regionaler Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, sowie teilweise deutlicher Bestandseinbußen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Größere landesweite Rückgänge sind derzeit nicht klar erkennbar (LAUFER et al. 2007).

Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art. Das Vorkommen ist jedoch weder individuenreich noch besteht eine besondere Schutzverantwortung Baden-Württembergs. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Zauneidechse daher von lokaler Bedeutung.

Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist nicht bekannt. Nach BFN (2011) sind jedoch alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.

Es ist anzunehmen, dass die lokale Population auf das Umfeld der Baggerseen Wacholderrainsee und Haassee begrenzt ist.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als ungünstig / unzureichend eingestuft.

Der Zustand der lokalen Population wird mit günstig bewertet. Dieser Einstufung liegt folgende Begründung nach den Bewertungskriterien von SCHNITTER et al. (2006) zu Grunde:

- Der Zustand der lokalen Population wird aufgrund der Populationsgröße sowie des Nachweises von adulten, subadulten und juvenilen Tieren mit gut bewertet.
- Die Habitatqualität ist von guter Ausprägung, da eine großflächige Strukturierung des Lebensraums, ein ausreichender Anteil wärmebegünstigter Teilflächen, einzelne lebensraumaufwertende Strukturen wie Grashorste sowie einige geeignete Sonnenplätze vorhanden sind.
- Aufgrund der isolierten Lage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Einsatz von Dünger und Pestiziden wird das Kriterium Beeinträchtigungen mit stark bewertet.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 10-1 sind die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Zauneidechse dargestellt, die im Rahmen der Geländebegehungen ermittelt wurden.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

| 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört? | ja |
|--|----|
| Im Vorhabensbereich gehen alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. | |
| Im Süden des Wacholderrainsees und im Norden des Haassees bleiben die Ufer vollständig erhalten. Die restlichen Uferbereiche der beiden Baggerseen gehen im Zuge des Rohstoffabbaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse verloren. | |
| 4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen | ja |

unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da adulte Zauneidechsen nur einen geringen Aktionsradius besitzen (die Mindestgröße des Lebensraums beträgt nach HAFNER & ZIMMERMANN 2007 ca. 110 bis 120 m²), befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitate, in

Daher gehen innerhalb des Vorhabensbereichs sämtliche Lebensraumfunktionen für diese Art verloren.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die dazu in der Lage sind, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse außerhalb des Vorhabensbereichs so zu beeinträchtigen, dass diese nicht

nein

| Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis) | |
|---|------|
| mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | ja |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | nein |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | ja |
| Es wird die nachfolgend beschriebene CEF-Maßnahme C1 umgesetzt. In Kapitel 7.2 wird die Maßnahme ausführlich dargestellt. | |
| Vor Beginn des Rohstoffabbaus werden folgende Flächen als Lebensraum für Zauneidechsen, die im Umkreis des Wacholderrainsees gefangen werden (Vermeidungsmaßnahme V4), hergerichtet. | |
| Fläche Nr. 1 (Erdwall südlich des Wacholderrainsees): Südlich des Wacholderrainsees wird zwischen Gehölzgürtel / Pfeifengraswiese und den südlich angrenzenden Ackerflächen ein Erdwall errichtet und mit einer Wiesenmischung (artenreiche Fettwiese) eingesät. Der Erdwall ist ca. 3 m breit, 30 cm hoch und 490 m lang. Er stellt nicht nur einen Lebensraum für Zauneidechsen dar, sondern verringert zudem den Nährstoffeintrag in die nördlich angrenzende Pfeifengraswiese sowie die Gehölzbiotope. | |
| <u>Fläche Nr. 2 (Neuer Badebereich)</u>: Der neue Badebereich wird so hergerichtet, dass er, wie der derzeitige Badebereich, teilweise einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Im Rahmen der Bestandserfassungen 2016 wurden im derzeitigen Badebereich zahlreiche Eidechsen festgestellt (siehe Plan10-1 der Bestandserfassung). | |
| Der Badebereich sowie der südlich angrenzende Bereich werden mit einer artenreichen Fettwiesen-Einsaat angelegt. Am östlichen und südlichen Rand werden artenreiche Feldhecken mit Gehölzen aus regionaler Herkunft gepflanzt. Sie bietet zusammen mit den angrenzenden Wiesenbereichen (ca. 3.771 m²) geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. | |
| Die beiden Bereiche bieten ausreichend Lebensraum für alle Zauneidechsen, die aus den zum Abbau vorgesehenen Bereichen am Wacholderrainsee abgefangen werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Es wird dort von 39 adulten Zauneidechsen ausgegangen. Bei einer Mindestreviergröße adulter Tiere von 120 m² nach HAFNER & ZIMMERMANN (2007) ist für die Umsiedlung eine Fläche von mindestens 4.680 m² erforderlich. Die beiden oben genannten Bereiche haben zusammen eine Größe von 5.186 m² (Wiesenbereiche). Zusätzlichen Lebensraum bieten die angrenzenden Hecken (1.013 m²). | |
| Mit Fortschreiten des Rohstoffabbaus werden nach einigen Jahren Uferbereiche des Haassees in Anspruch genommen. Für die Zauneidechsen, die dort gefangen oder, falls möglich, vergrämt werden, wird vorher eine Fläche nördlich des neuen Baggersees hergerichtet: | |
| Fläche Nr. 3 (Bereich nördlich des neuen Baggersees): Die Fläche wird unmittelbar bevor sie benötigt wird hergerichtet, um zu verhindern, dass im Vorfeld aus anderen Gebieten Eidechsen einwandern. Es wird an- grenzend an die Uferböschung und den Grasweg in einem ca. 11 m breiten Streifen durch Einsaat eine artenreiche Fettwiese mittlerer | |

| Artname: Zauneidechse (Lacerta agilis) | |
|---|-----------|
| Standorte angelegt. Die Fettwiese ist ca. 3.960 m² groß und bietet Lebensraum für die Zauneidechsen, die aus den zum Abbau vorgesehenen Bereichen am Haassee abgefangen werden. Es wird dort von 33 adulten Zauneidechsen ausgegangen. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werd Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | den kann: |
| Nach Umsetzung der CEF-Maßnahme C1 in Zusammenhang mit der Vermaßahmen V4 verbleiben keine Beeinträchtigungen. | meidungs- |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | ja |
| Durch die Umsetzung einer konfliktvermeidenden Maßnahme in Verbindung mit der Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme C1) wird es weitestgehend vermieden, dass Zauneidechsen durch das Vorhaben verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen V4, siehe Punkt 4.2 c). Nur einzelne Individuen, die trotz Umsetzung der Maßnahme möglicherweise auf den Flächen verbleiben, können verletzt oder getötet werden. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Vorhabensbedingt besteht im Vergleich zum Ist-Zustand kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, da entweder keine oder nur einzelne Tiere, die durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 nicht gefangen und umgesiedelt werden können, abbaubedingt verletzt oder getötet werden können. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden und Osten. Der Haassee bleibt zunächst unverändert. | |
| Vor Beginn des Abbaus werden auf den nördlich und östlich an den Wacholderrainsee angrenzenden Flächen, auf denen im Rahmen der Bestandserfassung Zauneidechsen festgestellt wurden, zunächst die Gehölze gerodet. Anschließend werden die dort vorkommenden Zauneidechsen zur Vermeidung späterer Individuenverluste gefangen und auf zuvor hergerichtete Flächen (siehe Maßnahme C1) umgesetzt. | |
| Um ein Zuwandern von Zauneidechsen aus dem südwestlichen Uferbereich des Wacholderrainsees, der unverändert bestehen bleibt, zu vermeiden, wird im Norden und Süden des freizufangenden Bereichs ein Reptilienzaun aufgestellt. Nach Abschluss des Umsiedelns von Zauneidechsen wird der Oberboden entfernt, um den freigefangenen Bereich unattraktiv für Zauneidechsen zu machen. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja ☑ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V4 wird es weitestgehend vermieden, dass Zauneidechsen durch das Vorhaben gestört werden. Die | nein |
| Störung einzelner, möglicherweise auf der Fläche verbleibender Zaun- eidechsen, die nicht gefangen und umgesetzt werden können, stellt keine | |

| Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
|---|----|
| erhebliche Störung dar, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja | |
| □ nein □ | |
| 5. Ausnahmeverfahren | |
| Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6. Fazit | |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | |
| ⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. | |

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

- streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
- Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblatts des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Im vorliegenden Fall treffen die genannten Kriterien auf folgende sechs Brutvogelarten mit Brutvorkommen innerhalb Vorhabensbereichs zu: Feldlerche, Goldammer, Grauschnäpper, Kleinspecht, Kuckuck und Stockente.

Weitere Brutvogelarten, auf die die genannten Kriterien zutreffen, kamen ausschließlich außerhalb des Vorhabensbereichs vor. Die Überprüfung dieser Vogelarten erfolgt gemeinsam mit ungefährdeten Brutvogelarten anhand der jeweiligen Brutgilden (vgl. RUNGE et al. 2010).

Eine Bewertung des Erhaltungszustands der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird daher empfohlen, auf die Rote Liste der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer entsprechenden Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

Artname: Feldlerche (Alauda arvensis)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope stellen abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, dar. Für Zweitbruten wird auch Sommergetreide genutzt. Außerdem werden Weiden, Mager- und Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. Entscheidend ist die Krautschicht, die nicht zu hoch (< 20 cm) und nicht zu locker ausgebildet sein sollte (HÖLZINGER 1999).

Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet zwischen Ende Januar und Mitte März (SÜDBECK et al. 2005).

Bodenbrüter; Nester in Gras- und niederer Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15 - 20 cm (SÜDBECK et al. 2005).

Höchste Balzaktivität zwischen Mitte März und Ende April, Brutzeit ab Mitte April, Zweitbrut ab Juni, Gelege mit 2 - 5 Eiern, Brutdauer 12 - 13 Tage, Nestlingsdauer ca. elf Tage (Südbeck et al. 2005).

Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in baum- und strauchloser Feldflur 10 - 20 Brutpaare / 10 ha, Siedlungsdichten von 8 - 14 Revieren / 10 ha mehrfach auch in Baden-Württemberg festgestellt (HÖLZINGER 1999).

Gefährdung: Neben natürlichen Ursachen wie Wetterstürze im Frühjahr vor allem durch zunehmenden Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Nutzungsänderung sowie durch Intensivierung der Landwirtschaft, Einsatz von Pestiziden und Störung an Brutplätzen durch freilaufende Hunde (HÖLZINGER 1999).

Häufiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen Mitteleuropas, überwintert in schneefreien Gebieten Süd- und Westeuropas (BAUER et al 2005a).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 vier Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Ein Brutrevier befand sich am östlichen Rand der geplanten Abbaufläche.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Weitgehend flächendeckend über ganz Baden-Württemberg verbreitet. Verbreitungslücken in großen Waldgebieten des Schwarzwalds Verbreitungsschwerpunkte in Gebieten mit weiträumigen offenen Landschaften bis 700 m NN (Hölzinger 1999).

Gesamtbestand 85.000 - 100.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (kurzfristig > 20 %, langfristig 50 %), Anteil am Brutbestand in Deutschland ca. 5 - 7 % (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein nicht individuenstarkes Vorkommen einer gefährdeten Art (BAUER et al. 2016). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) hat das Vorkommen der Feldlerche eine lokale Bedeutung.

Artname: Feldlerche (Alauda arvensis)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei der Feldlerche um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (offene Feldflur mit niederer, dichter Krautschicht) zu betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche ebenfalls als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

| (§ 44 ADS. 1 W. 3 BNAISCHS) | |
|--|------|
| 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 vier Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Ein Neststandort befand sich am östlichen Rand der geplanten Abbaufläche und geht vorhabensbedingt verloren. Große Teile des Reviers werden vorhabensbedingt jedoch nicht verändert und können weiterhin durch die Feldlerche genutzt werden. | ja |
| 4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate für Feldlerchen durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutpaare der Feldlerche jedoch nicht als essentiell einzustufen, da jeweils kein Anteil oder nur ein geringer Anteil des Reviers innerhalb des Vorhabensbereichs liegt. Außerdem bleiben die Nahrungshabitate, wie Ackerflächen und Ruderalflächen, im restlichen Untersuchungsgebiet erhalten. Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen. | nein |
| 4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Geräuschimmissionen Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig | nein |

geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagen-

| Artname: Feldlerche (Alauda arvensis) | |
|--|------------|
| teilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum be- | |
| stehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und | |
| werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Der Kies- und Sandabbau führt insgesamt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Feldlerche außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Ein Revier der Feldlerche geht vorhabensbedingt verloren. Der vermutete Neststandort befand sich am östlichen Rand der geplanten Abbaufläche. Angrenzend sind ausreichend Ackerflächen vorhanden, auf die das betroffene Brutpaar ausweichen kann. Da es sich nur um ein Brutpaar handelt und dort im Rahmen der Brutvogelerfassung 2014 / 2016 keine Reviere der Feldlerche festgestellt wurden, ist nicht mit Verdrängungseffekten zu rechnen. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- | entfällt |
| maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | |
| | |
| Satz 3 BNatSchG)? | rden kann: |

| Artname: Feldlerche (Alauda arvensis) | |
|---|------|
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch | G) |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Feldlerche. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| siehe Punkt 4.2 c) | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | |
| 5. Ausnahmeverfahren | |
| Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |

| Artname: Feldlerche (Alauda arvensis) |
|---|
| 6. Fazit |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG |
| ⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. |

Artname: Goldammer (Emberiza citrinella)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvogel offener bis halboffener Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen sowie früher Sukzessionsstadien der Bewaldung, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge, Ortsränder. Hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen, in aufgelassenen Sandgruben und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation (Südbeck et al. 2005).

Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (SÜDBECK et al. 2005).

Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m); (SÜDBECK et al. 2005).

Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, zwei bis drei Jahresbruten, Gelege mit 2 - 6 Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 9 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005).

Reviergröße in Deutschland 0,25 bis > 1 ha, im Durchschnitt 0,3 bis 0,5 ha. Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 9,7 Reviere / 10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha) (BAUER et al. 2005a).

Gefährdung v. a. durch Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Ausräumung der Landschaft (Entfernung von Hecken, Ackerrainen, Gehölzen, bewachsenen Gräben), Rückgang der Pflanzendiversität (häufige Mahd, Grünlandumbruch, großflächiger Maisanbau, Entwässerung, Aufforstung von Öd- und Brachland, Biozideinsatz) sowie Verlust reicher Nahrungsquellen (z. B. durch das Ausbleiben von Druschabfällen und den Rückgang von Misthaufen) (BAUER et al. 2005a).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 30 Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Zwei Neststandorte befanden sich nördlich und östlich des Wacholderrainsees innerhalb der geplanten Abbaufläche.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Flächendeckend verbreitet; keine größeren Verbreitungslücken vorhanden (Hölzinger 1997).

Gesamtbestand 130.000 - 190.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (lang- und kurzfristig > 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 11 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und der Einengung und zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust kleinparzellierter Habitatstrukturen wie Feldrainen, Böschungen und Ruderalflächen, wird die Goldammer auf der Vorwarnliste

Artname: Goldammer (Emberiza citrinella)

der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (BAUER et al. 2016).

Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (BAUER et al. 2016). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen der Goldammer von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei der Goldammer um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population der Goldammer Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (gebüsch- und heckenreiche Landschaften, Streuobstwiesen, bevorzugt in trockenen Bereichen) zu betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 30 Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Zwei Neststandorte befanden sich in der geplanten Abbaufläche und gehen vorhabensbedingt verloren.

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

nein

nein

ja

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate für Goldammern durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutpaare der Goldammer jedoch nicht als essentiell einzustufen, da jeweils keine Anteile oder nur wenige Prozente des Reviers innerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Außerdem bleiben die Nahrungshabitate, zum Beispiel Feldhecken, Wiesen und Ruderalvegetation, im restlichen Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Flächen erhalten.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig

| Artname: Goldammer (Emberiza citrinella) | |
|--|-----------|
| geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. | |
| Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. | |
| Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogel-kartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Der Kies- und Sandabbau führt insgesamt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Goldammer außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Für die Goldammer geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. Baumreihen und Gebüsche im Bereich der Feldflur sowie Waldränder, sind im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden. Da nur zwei Brutpaare betroffen sind, sind Verdrängungseffekte auszuschließen. | |
| Weitere Lebensräume entstehen auf den während des Abbaus sukzessive entstehenden Überwasserböschungen des Baggersees. Durch Initialpflanzung / Zulassen der natürlichen Sukzession werden Gebüsche feuchter Standorte, Feldgehölze und Feldhecken entstehen, deren Ränder geeignete Habitatstrukturen für die Goldammer darstellen. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wei Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. | den kann: |

| Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | |
|--|-----------|
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja □ pain | |
| nein | <u> </u> |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch | , I |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln aus- zuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jung Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Goldammer. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja | |
| ⊠ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | T |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Goldammer im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| siehe Punkt 4.2 c) | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja ⊠ nein | |
| 5. Ausnahmeverfahren | |
| Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) | |
| sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. | nicht er- |

| Artname: Goldammer (Emberiza citrinella) |
|---|
| 6. Fazit |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG |
| |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. |

Artname: Grauschnäpper (Muscicapa striata)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Siedelt in horizontal und vertikal stark gegliederten, lichten Misch-, Laub- und Nadelwäldern mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen, vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern. Bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten; in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur sehr vereinzelt in Stadtkernen (SÜDBECK 2005).

Langstreckenzieher (SÜDBECK 2005).

Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Nest in Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen, Rankenpflanzen und alten Nestern anderer Arten, aber auch an Fensterläden, Querbalken, Dachträgern und Grabsteinen sowie in Nistkästen (SÜDBECK 2005).

Brutzeit von Anfang Mai bis Ende August, ein bis zwei Jahresbruten, Gelege mit (2)4- 5(6) Eiern, Brutdauer 11 - 15 Tage, Nestlingsdauer 12 - 16 Tage (SÜDBECK 2005).

Nahrungssuche meist im Radius von ca. 100 m um das Nest (SÜDBECK 2005); Siedlungsdichte am Oberrhein zwischen 0,4 Brutpaare / 10 ha (Silberweiden-Weichholzaue) und 2,8 Brutpaare / 10 ha (Eichen-Hainbuchenwald) (HÖLZINGER 1997).

Gefährdung v. a. durch die Zerstörung von strukturreichen und gewachsenen Gartenlandschaften mit alten Bäumen, Umwandlung in strukturarme und eintönige Gärten; anhaltender Verlust von Streuobstwiesengebieten; Verlust von lichten Wäldern, insbesondere von altholzreichen Auenwäldern und weiteren alt- und totholzreichen Laubwäldern, aktuell durch das Eschensterben und dem daraus resultierenden großflächigen Hieb alter Eschen; allgemeiner Rückgang der Kleininsekten im Offenland; zunehmender Biozideinsatz. (BAUER et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 acht Brutreviere des Grauschnäppers nachgewiesen.

Ein Neststandort befand sich im Bereich der Gehölze am Nordufer des Wacholderrainsees innerhalb der geplanten Abbaufläche.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Flächendeckend verbreitet bis in die höchsten Lagen, Verbreitungsschwerpunkte in den unterhalb 500 m ü. NN gelegenen Bereichen des Bodenseebeckens, der oberen Gäue, des mittleren Neckarraums, des Main-Tauberlandes, des Oberrheingebiets und des Hochrheintales (HÖLZINGER 1997).

Gesamtbestand 20.000 - 52.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (lang- und kurzfristig > 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 9 - 11 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (BAUER et al. 2016).

Artname: Grauschnäpper (Muscicapa striata)

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (BAUER et al. 2016). Das Vorkommen ist jedoch nicht individuenreich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Grauschnäppers daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich beim Grauschnäpper um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.2), sind als lokale Population des Grauschnäppers Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von lichten Baumbeständen, Laubwäldern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, strukturreichen Gärten und Alleen) zu betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 acht Brutreviere des Grauschnäppers nachgewiesen. Ein Brutrevier befand sich in der geplanten Abbaufläche und geht vorhabensbedingt verloren.

nein

nein

ja

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate für Grauschnäpper durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutpaare des Grauschnäppers jedoch nicht als essentiell einzustufen, da keine Anteile der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen und der Grauschnäpper meist einen Radius von ca. 100 m um das Nest zur Nahrungssuche (Fluginsekten) nutzt.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig

| Artname: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) | |
|--|------------|
| geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. | |
| Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. | |
| Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Der Kies- und Sandabbau führt insgesamt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte des Grauschnäppers außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Für den Grauschnäpper geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen, z. B. lichte Waldränder und Gehölzstrukturen innerhalb der Feldflur, sind im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden. Da nur ein Brutpaar betroffen ist, sind Verdrängungseffekte auszuschließen. | |
| Weitere Lebensräume entstehen auf den während des Abbaus sukzessive entstehenden Überwasserböschungen des Baggersees. Durch Initialpflanzung / Zulassen der natürlichen Sukzession werden Gebüsche feuchter Standorte, Feldgehölze und Feldhecken entstehen, die geeignete Habitatstrukturen für den Grauschnäpper darstellen. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | rden kann: |

| Artname: Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) | |
|---|------|
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ∐ ja ⊠ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | ;) |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Grauschnäppers. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ∐ ja ⊠ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Grauschnäppers im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja ⊠ nein | |
| 5. Ausnahmeverfahren | |
| Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |

| Artname: Grauschnäpper (Muscicapa striata) |
|---|
| 6. Fazit |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG |
| □ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. |

Artname: Kleinspecht (Dendrocopos minor)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streu- obstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern bis in Gebirgslagen; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten (Südbeck 2005).

Standvogel (SÜDBECK 2005).

Höhlenbrüter; oft in morschem / totem Holz; Brutzeit von Mitte März bis Ende Mai; eine Jahresbrut, Nachgelege möglich; Gelege mit (4)5 - 6 Eiern, Brutdauer (9)10 - 11(12) Tage, Nestlingsdauer 19(21) - 25 Tage (SÜDBECK 2005).

Streifgebiete sehr groß, meist zwischen 15 - 25 ha zur Brutzeit, durchschnittlich 131 ha zur Balzzeit und bis 250 ha im Winter. In Auengebieten in SW-Deutschland 0,16 Brutpaare / ha (BAUER et al. 2005b).

Gefährdung v. a. durch Lebensraumzerstörung durch Verlust von Streuobstbeständen und naturnahen Gehölzen mit hohem Altholzanteil, nicht zuletzt durch die gezielte Freihaltung entlang von Gewässern; fehlendes stehendes Totholz; zunehmender Biozideinsatz, vor allem in Streuobstgebieten (BAUER et al. 2016).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 drei Brutreviere des Kleinspechts nachgewiesen.

Ein Neststandort befand sich in einem Baum südöstlich des Wacholderrainsees südlich angrenzend an die geplante Abbaufläche.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Verbreitungszentren im Oberrheintal, gefolgt vom mittleren Neckarbecken mit dem nördlichen Vorland der Schwäbischen Alb, dem Bodenseebecken mit Rheindelta und Hegau, dem unteren Donautal und dem Taubergrund. Weniger dicht bis spärlich besiedelt sind Odenwald, Kraichgau, Stromberg, Hechelberg, Heckengäu, Bauland, das südliche Hohenlohe, Virngrund, Härtsfeld, die Baar, Kleiner Heuberg und Rammert, Oberschwaben sowie das Allgäu. Weitgehend unbesiedelt sind der Schwarzwald und die Schwäbische Alb (HÖLZINGER & Mahler 2001).

Gesamtbestand 1.300 - 2.000 Brutpaare, Bestand kurzfristig abnehmend (> 20 %), langfristig stabil oder leicht schwankend (< 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland ca. 5 % (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um ein Vorkommen mit wenigen Individuen einer rückläufigen Art (BAUER et al. 2016). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Kleinspechts daher von lokaler Bedeutung.

Artname: Kleinspecht (Dendrocopos minor)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich beim Kleinspecht um eine Art mit flächiger Verbreitung im Oberrheintal handelt, sind als lokale Population des Kleinspechts Vorkommen der Art in der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von lichten Laub- und Mischwäldern, Auwäldern, Streuobstwiesen, ältere Parks und Gärten) zu betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- nommen, beschädigt oder zerstört?

 Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 drei Brutreviere des Kleinspechts nachgewiesen.

 Ein Neststandort befand sich in einem Baum südöstlich des Wacholderrainsees südlich angrenzend an die geplante Abbaufläche. Der Neststandort bleibt erhalten. Große Teile des Reviers können weiterhin genutzt werden.

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate für Kleinspechte durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die festgestellten Brutpaare des Kleinspechts jedoch nicht als essentiell einzustufen, da entweder keine oder nur geringe Anteile der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund.

Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und

nein

ja

nein

| Artname: Kleinspecht (Dendrocopos minor) | |
|--|-----------|
| werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. | |
| Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogel-kartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Der Kies- und Sandabbau führt insgesamt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte des Kleinspechts außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | ja |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Für den Kleinspecht geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen, z.B. Auwälder und Gehölzstrukturen innerhalb der Feldflur, sind im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden. Alle festgestellten Neststandorte des Kleinspechts bleiben vorhabensbedingt erhalten. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | den kann: |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja ⊠ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | G) |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter | |

| Artname: Kleinspecht (Dendrocopos minor) | |
|--|------|
| Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jung Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Kleinspechts. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja ☑ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kleinspechts im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| siehe Punkt 4.2 c) | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja | |
| ⊠ nein | |
| 5. Ausnahmeverfahren | |
| Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. | |
| 6. Fazit | |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. | |

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)

Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: 2

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Brutvogel in verschiedensten Lebensraumtypen, insbesondere in halboffenen Waldlandschaften oder halboffenen Hoch- und Niedermooren. Fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Auch im Siedlungsbereich dörflicher Siedlungen anzutreffen sowie in geringer Dichte in Parks. Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen mit geeigneten Sitzwarten, z. B. in Röhrichten (SÜDBECK et al. 2005).

Brutschmarotzer; Eier werden in Nestern anderer Vogelarten verteilt (Wirtsvogelarten verschiedenster Brutgilden, darunter vor allem Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen) (SÜDBECK 2005).

Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005).

Eiablage von Anfang Mai bis Mitte Juli; pro Brutsaison 4 - 22 Eier (abhängig vom Angebot an Wirtsvogelnestern), Brutdauer 11 - 13 Tage, Nestlingsdauer wirtsspezifisch 19 - 24 Tage (SÜDBECK et al. 2005).

Siedlungsdichte abhängig von der Dichte der bevorzugten Wirtsvogelarten. Höchste Siedlungsdichten in Auwäldern, Flussniederungen, Nieder- und Hochmooren mit max. 1,3 Reviere / 10 ha (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Gefährdung v. a. durch rückläufige Bestände von Wirtsvogelarten, bedingt durch Habitatverluste, insbesondere durch Ausräumung der Agrarlandschaft, sowie Verschlechterung des Nahrungsangebots an Schmetterlingen, Maikäfern, etc. (BAUER et al. 2005b).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets lag 2014 / 2016 ein begründeter Brutverdacht hinsichtlich des Kuckucks an sechs Stellen vor. Da das Kuckucksweibchen seine Eier in einem größeren Umkreis in verschiedenen Wirtsvogelnestern ablegt, kann man beim Kuckuck kein Revierzentrum verorten. In Plan 8-1 ist daher die Stelle dargestellt, an der der Kuckuck mehrmals beobachtet wurde.

Verbreitung in Baden-Württemberg

In allen Landesteilen unterhalb 900 - 1.000 m NN verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte insbesondere in tieferen Lagen, halboffenen Landschaften und Flusstälern (z. B. Oberrheinebene, Kraichgau, Sandstein-Odenwald, Bauland, Tauberland, Kocher- und Jagst-Ebene, Neckarbecken, Vorland der Schwäbischen Alb, Donauniederung, Oberschwaben, Allgäu, Bodenseebecken) (HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Gesamtbestand 3.000 - 4.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (kurzfristig > 50 %, langfristig > 20 %); Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 - 7 % (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Da es sich um eine stark gefährdete Art in geringer Individuendichte handelt, hat das Vorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) eine lokale Bedeutung.

Artname: Kuckuck (Cuculus canorus)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich beim Kuckuck sowohl um eine Art mit flächiger Verbreitung (siehe Punkt 3.1) als auch um eine Art mit großem Aktionsraum (siehe Punkt 4.1 b) handelt, sind als lokale Population des Kuckucks Vorkommen der Art in den Auwaldgebieten und der angrenzenden Kulturlandschaft in der Offenburger Rheinebene, die über eine geeignete Habitatausstattung verfügen (z. B. lichte Laub- und Laubmischwälder sowie Wiesengebiete mit Waldinseln und Feldgehölzen), zu betrachten.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme wird der Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls als ungünstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Brutvogelerfassung 2014 / 2016 192 Brutreviere von bekannten Wirtsvogelarten des Kuckucks (Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle. Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger) festgestellt.

Davon befanden sich 18 Reviere (jeweils acht Reviere der Mönchsgrasmücke und des Teichrohrsängers sowie jeweils ein Revier von Dorngrasmücke und Rotkehlchen) innerhalb des Vorhabensbereichs.

nein

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da der Kuckuck im Gegensatz zu den meisten Singvogelarten einen sehr großen Aktionsraum von rund 30 ha bis 300 ha (BAUER et al. 2005b) besitzt und kein eng gefasstes Revier gegen Artgenossen verteidigt, ist die Beseitigung potenzieller Nahrungshabitate durch den Kies- und Sandabbau nicht von Bedeutung.

Bezüglich der außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Wirtsvogelarten des Kuckucks (siehe Punkt 4.1 a) ist eine erhebliche Beschädigung oder Zerstörung von Nahrungshabitaten ebenfalls auszuschließen, da außerhalb des Vorhabensbereichs ausreichend Nahrungshabitate erhalten bleiben. Die Nahrungshabitate innerhalb des Vorhabensbereichs sind daher als nicht essentiell einzustufen.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks sowie seiner Wirtsvogelarten sind somit auszuschließen.

| Artname: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) | - |
|--|------|
| 4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit be- schädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? | nein |
| (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) | |
| Geräuschimmissionen | |
| Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. | |
| Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. | |
| Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogel-kartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsvogelarten des Kuckucks durch vorhabensbedingte Störungen, welche sich negativ auf den Bruterfolg des Kuckucks auswirken können, sind insgesamt auszuschließen. | |
| 9.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| I.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 1.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Die 2014 / 2016 festgestellten Brutstandorte der Wirtsvogelarten des Kuckucks bleiben zum überwiegenden Anteil erhalten und sind auch weiterhin nutzbar. | |
| Weitere Neststandorte von Wirtsvogelarten des Kuckucks entstehen mit Fortschritt des Rohstoffabbaus am Ufer des entstehenden Baggersees: Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben unverändert bestehen. Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden. Der Haassee bleibt zunächst unverändert. Mit Abbaufortschritt nimmt die Wasserfläche sukzessive in Richtung Haassee und in Richtung Osten zu und es entstehen nach und | |

| Artname: Kuckuck (Cuculus canorus) | |
|---|-----------|
| Weiterhin finden Wirtsvogelarten des Kuckucks in Waldflächen sowie Wiesengebieten mit Feldgehölzen und Feuchtgebüschen der Umgebung geeignete Neststandorte. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | den kann: |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: | |
| ☐ ja ⊠ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch | G) |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos des Kuckucks. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja | |
| ⊠ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | T |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kuckucks im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |

| Artname: Kuckuck (Cuculus canorus) | |
|---|----|
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | |
| 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | |
| 6. Fazit | |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG | |
| ⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. | |

Artname: Stockente (Anas platyrhynchos)

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: V Baden-Württemberg: V

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Stockente kommt in fast allen Landschaften mit stehenden und langsam fließenden Gewässern vor, sofern diese nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind (SÜDBECK 2005).

Kurzstreckenzieher (SÜDBECK 2005).

Meist Bodenbrüter, der Neststandort ist sehr variabel. Das Nest wird z. B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen usw. angelegt, mitunter auch auf Bäumen (SÜDBECK 2005).

Eiablage ab Ende Februar bis Ende Juli, Hauptlegezeit im April. Gelege mit (5) 7 - 11 (18) Eiern, Brutdauer 24 - 32 Tage, Jungvögel sind nach 50 - 60 Tagen flügge (SÜDBECK 2005).

Siedlungsdichte sehr variabel, meist zwischen 0,2 -5,7 BP pro ha (BAUER et al. 2005b).

Gefährdung durch direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd. Außerdem Verluste durch Botulismus, Verölung und Pestizidbelastung (BAUER et al. 2005b).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 sechs Brutreviere der Stockente nachgewiesen.

Zwei Neststandorte befanden sich innerhalb der geplanten Abbaufläche im Haassee.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungslücken nur in den Hochlagen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb (BAUER et al 2016).

Gesamtbestand: 12.000 - 22.000 Brutpaare, Bestand abnehmend, kurzfristig (25 Jahre) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %, Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 - 7 % (BAUER et al. 2016).

Bedeutung des Vorkommens

Es handelt sich um einzelne Individuen einer rückläufigen Art. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von Kaule (LFU 1998) ist das Vorkommen der Stockente daher von lokaler Bedeutung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei der Stockente um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art an stehenden und langsam fließenden

Artname: Stockente (Anas platyrhynchos)

Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation der Offenburger Rheinebene zu betrachten. Die Stockente ist zwar in ganz Baden-Württemberg ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel (siehe Punkt 3.1), die Bestände nehmen jedoch deutlich ab (BAUER et al. 2016). Daher ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig - unzureichend" einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2014 / 2016 sechs Brutreviere der Stockente nachgewiesen.

Zwei Neststandorte befanden sich innerhalb der geplanten Abbaufläche im Haassee und gehen vorhabensbedingt verloren.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Stockenten ernähren sich sehr vielseitig sowohl von pflanzlicher als auch tierischer Nahrung. Sie gründeln hauptsächlich in der Flachwasserzone bis ca. 50 cm und weiden Wasser- und Uferpflanzen ab und nehmen Muscheln, Schnecken, Würmer, Insekten, Amphibienlaich und Kaulquappen zu sich (BAUER et al. 2005b).

Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben unverändert bestehen. Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden. Mit Abbaufortschritt nimmt die Wasserfläche sowie die Flachwasserzonen und damit Nahrungshabitate für Stockenten sukzessive zu.

Da der Abbau über ca. 18 Jahre fortschreitet, stehen immer ausreichend störungsarme Nahrungsflächen für die Stockente zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund.

Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben.

Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt.

Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald

nein

ja

nein

| Artname: Stockente (Anas platyrhynchos) | |
|--|------------|
| führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Der Kies- und Sandabbau führt nicht zu Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Stockente außerhalb des Vorhabensbereichs (am Mühlbach sowie an einer Schlute im Wald) so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Während der ca. 18 Jahre dauernden Kies- und Sandgewinnung an Wacholderrainsee und Haassee gibt es jederzeit störungsarme Bereiche, | ja |
| die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Stockente eignen. Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben unverändert bestehen. Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden. Der Haassee bleibt zunächst unverändert. Mit Abbaufortschritt nimmt die Wasserfläche sukzessive in Richtung Haassee und in Richtung Osten zu. | |
| Alle weiteren Fließ- und Stillgewässer im Untersuchungsgebiet, an denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente festgestellt wurden, werden durch das Vorhaben nicht verändert. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wei Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | rden kann: |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter | nein |

| Artname: Stockente (Anas platyrhynchos) | |
|---|-----------------------|
| Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein |
| Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Stockente. | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | ja |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | |
| Die Gehölze werden vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet. | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Stockente im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | |
| Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. | |
| 6. Fazit | |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | orgesehe- bestände |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. | |

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Pirol: Deutschland: V Baden-Württemberg: 3
Rohrammer: Deutschland: - - Baden-Württemberg: 3
Teichhuhn: Deutschland: V Baden-Württemberg: 3
Turmfalke Deutschland: - Baden-Württemberg: V
Turteltaube Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 2
alle anderen Arten: Deutschland: - - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Freibrüter legen ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern oder bodennah in der die Gehölze begleitenden Krautschicht an.

Einige Arten wie Eichelhäher, Ringeltauben und Elstern nisten auch an Gebäuden.

Teichrohrsänger und Teichhuhn legen ihre Nester in Röhricht an. Der Teichrohrsänger besiedelt bevorzugt Altschilfbestände, die nicht unbedingt im Wasser stehen müssen. Neben reinen Schilfbeständen werden auch Mischbestände mit Rohrkolben und andern vertikal strukturierten Pflanzenbeständen genutzt (BAUER et al. 2005a + b). Das Teichhuhn nistet auch in Büschen oder auf Bäumen am oder über dem Wasser an (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Brutgilde der Freibrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt 28 Arten vertreten. Eine Art, die Goldammer, wird in einem eigenen Formblatt betrachtet.

Mit 393 Brutrevieren stellten die Freibrüter im Rahmen der Erfassung 2014 / 2016 die arten- und individuenreichste Brutgilde im Untersuchungsgebiet dar. Als Bruthabitate wurden die Gehölzbestände des gesamten Untersuchungsgebiets genutzt.

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden zehn Reviere der Nachtigall, jeweils acht Reviere der Mönchsgrasmücke und des Teichrohrsängers, sechs Reviere des Buchfinks, drei Reviere des Stieglitzes sowie jeweils ein Revier der Dorngrasmücke, der Ringeltaube und der Singdrossel festgestellt.

Die übrigen 325 Reviere der in diesem Formblatt betrachteten Freibrüter befinden sich außerhalb des Vorhabensbereichs und bleiben erhalten.

Pirol, Rohrammer, Teichhuhn, Turmfalke und Turteltaube werden auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder auf der Vorwarnliste geführt (siehe Punkt 2). Mäusebussard

und Schwarzmilan sind streng geschützt. Alle sieben Arten kamen ausschließlich außerhalb des Vorhabensbereichs vor.

Verbreitung in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

Pirol, Rohrammer, Teichhuhn, Turmfalke und Turteltaube sind mäßig häufige Brutvogelarten in Baden-Württemberg, die aufgrund einer erkennbaren Brutbestandsabnahme in die Rote Liste oder Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft wurden.

Alle anderen festgestellten Arten sind häufige Brutvogelarten Baden-Württembergs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen Vorkommen der Arten in Bereichen der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken etc. beziehungsweise von Verlandungsgesellschaften mit vertikalen Strukturelementen, insbesondere von Schilfröhricht- und Rohrkolben-Beständen) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen).

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Deswegen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Pirols, der Rohrammer, des Teichhuhns, des Turmfalken und der Turteltaube ebenfalls mit ungünstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der restlichen festgestellten Freibrüter wird deswegen mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden zehn Neststandorte der Nachtigall, jeweils acht Neststandorte der Mönchsgrasmücke und des Teichrohrsängers, sechs Neststandorte des Buchfinks, drei Neststandorte des Stieglitzes sowie jeweils ein Neststandort der Dorngrasmücke, der Ringeltaube und der Singdrossel festgestellt. Sie gehen vorhabensbedingt verloren.

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate für Freibrüter durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die Brutpaare der 2014 / 16 im restlichen Untersuchungsgebiet (ca. 100 ha) festgestellten Freibrüter jedoch nicht als essentiell einzustufen, da überwiegend keine Anteile oder nur Teilbereiche der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Die Nahrungshabitate, zum Beispiel Wald- und Gehölzflächen, Wiesen, Äcker und Ruderalflächen, im restlichen Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Flächen bleiben erhalten.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund.

Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben.

Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt.

Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Lichtimmissionen

Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering.

Horste von Greifvögeln

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden zwei Neststandorte des Mäusebussards sowie jeweils ein Neststandort des Turmfalken und des Schwarzmilans festgestellt.

nein

nein

| | _ |
|---|------------------|
| Für Greifvögel ist Lärm gemäß KIFL (2007) und BMVBS (2010) ⁵ am Brolatz unbedeutend, sie reagieren besonders auf optische Signale. Die Arten zeigen kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Soweit ei Meidung bei der Wahl des Brutplatzes erkennbar ist, entspricht sie in et der artspezifischen Fluchtdistanz zu Störungen. Gemäß BMVBS (2010) die Fluchtdistanz des Mäusebussards 200 m, des Schwarzmilans 300 und des Turmfalken 100 m. | ine wa ist |
| Der Neststandort des Schwarzmilans sowie ein Neststandort des Mäusbussards lagen im Jahr der Erfassung in einem Feldgehölz westlich own wacholderrainsees. Der Abstand zum neuen Wirtschaftsweg beträgt 100 bzw. 50 m. | des |
| Im Reginträchtigungen durch die Anwesenheit und die Rewegung v | /On |

Um Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen während des Straßenbaus und eine daraus resultierende Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, wird außerhalb der Brutzeit der beiden Arten gebaut (Vermeidungsmaßnahme V4).

Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Freibrüter außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind, sind somit insgesamt auszuschließen.

4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? nein

4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG.

4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Bei den innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesenen Freibrütern, deren Neststandort verloren geht, handelt es sich um landesweit häufige und weitverbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind. Sie sind in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie an Siedlungsbereiche angepasst und sind daher in der Lage vergleichsweise rasch andere Standorte zu besiedeln. Wälder sowie weitere Gehölzbestände mit den hierzu erforderlichen Habitatstrukturen sind im restlichen Untersuchungsgebiet sowie angrenzend vorhanden. Von einem Vorhandensein unbesetzter Nistplätze für Freibrüter ist auszugehen, so dass ein Ausweichen vom Vorhaben betroffener Brutpaare auf umliegende Flächen möglich ist (vgl. Runge et al. 2010). Mit Fortschreiten des Kies- und Sandabbaus nehmen zudem die Gehölze im direkten Umfeld des Baggersees im Vergleich zum Ist-Zustand zu. Durch Initialpflanzung / Zulassen der natürlichen Sukzession werden sich auf den Überwasserböschungen des

ja

ja

⁵ Die Beurteilungsansätze zum Thema "Vögel und Verkehrslärm" beider Publikationen gelten nur für stark befahrene Straßen (> 10.000 Kfz / 24 h) und für Bahnlinien und sind auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens daher bedingt übertragbar.

(Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes), Mäusebussard (Buteo buteo), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Neuntöter (Lanius collurio), Pirol (Oriolus oriolus), Rabenkrähe (Corvus corone corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Rohrammer (Emberiza schoeniclus), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Singdrossel (Turdus philomelos), Stieglitz (Carduelis carduelis), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus), Turmfalke (Falco tinnunculus), Turteltaube (Streptopelia turtur), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus). sukzessive entstehenden Baggersees Gebüsche feuchter Standorte, Feldgehölze und Feldhecken etablieren, die Lebensraum für Freibrüter darstellen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsentfällt maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja N nein 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der festgestellten Freibrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Ernein höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht. 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja M nein

Brutgilde: Freibrüter; Amsel (Turdus merula), Buchfink (Fringilla coelebs), Dorngrasmücke

| tinnunculus), Turteltaube (Streptopelia turtur), Wintergoldhahnchen (Regulus regulu | s). |
|---|-------------------------|
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | nein |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der festgestellten Freibrüter im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |
| | ja |
| siehe Punkt 4.2 c) | Ja |
| , | ja |
| siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | Ja . |
| siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: iga iga nein | 2 und 4.3) |
| siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist | 2 und 4.3) |
| siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. | 2 und 4.3) nicht er- |
| siehe Punkt 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: □ ja □ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist forderlich. 6. Fazit 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vonen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstat | 2 und 4.3) nicht er- |

Brutgilde: Höhlenbrüter; Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Weidenmeise (*Parus montanus*).

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Star: Deutschland: 3 Baden-Württemberg: - alle anderen Arten: Deutschland: - - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Höhlenbrüter legen ihr Nest in Höhlen unterschiedlicher Art an. Buntspecht und Grünspecht legen als einzige Arten der festgestellten und hier betrachteten Höhlenbrüter selbständig Höhlen an.

Die anderen Arten nutzen Spechthöhlen sowie natürliche Fäulnishöhlen, Ritzen und Spalten im Stamm, nehmen aber auch gerne künstliche Nisthilfen an. Zuweilen sind bei Blau- und Kohlmeise auch Gebäudebruten festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ potenziell möglich
 □ potenziell mö

Die Brutgilde der Höhlenbrüter ist innerhalb des Untersuchungsgebiets mit insgesamt zehn Arten vertreten. Eine Art, der Kleinspecht, wird in einem eigenen Formblatt betrachtet.

Mit 126 Brutrevieren machten die Höhlenbrüter im Rahmen der Erfassung 2014 / 2016 rund 19 % des Gesamtbrutbestands im Untersuchungsgebiet aus. Als Bruthabitate wurden die Gehölzbestände des gesamten Untersuchungsgebiets genutzt.

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden sechs Brutreviere der Kohlmeise, jeweils zwei Brutreviere der Blaumeise und des Stars sowie jeweils ein Brutrevier des Gartenbaumläufers und der Sumpfmeise festgestellt.

Die übrigen 110 Reviere der in diesem Formblatt betrachteten Höhlenbrüter befinden sich außerhalb des Vorhabensbereichs und bleiben erhalten.

Der Star wird auf der Roten Liste Deutschlands geführt (siehe Punkt 2). Der Grünspecht ist streng geschützt. Beide Arten kamen ausschließlich außerhalb des Vorhabensbereichs vor

Verbreitung in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

Alle festgestellten Arten sind mittelhäufige (Grünspecht, Weidenmeise), häufige (Buntspecht, Gartenbaumläufer, Sumpfmeise) oder sehr häufige (Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise, Star) Brutvogelarten Baden-Württembergs.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei festgestellten Höhlenbrütern um Arten mit flächiger Verbreitung handelt,

Brutgilde: Höhlenbrüter; Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Weidenmeise (*Parus montanus*).

sind als lokale Populationen Vorkommen in Bereichen der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken etc. mit Altbaumbestand und ausreichendem Höhlenangebot) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe, Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden).

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der festgestellten Höhlenbrüter wird deswegen mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden sechs Neststandorte der Kohl-

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden sechs Neststandorte der Kohlmeise, jeweils zwei Neststandorte der Blaumeise und des Stars sowie jeweils ein Neststandort des Gartenbaumläufers und der Sumpfmeise festgestellt. Sie gehen vorhabensbedingt verloren.

nein

ja

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Innerhalb des Vorhabensbereichs gehen Nahrungshabitate von Höhlenbrütern durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die Brutpaare der 2014 / 16 im restlichen Untersuchungsgebiet (ca. 100 ha) festgestellten Höhlenbrüter jedoch nicht als essentiell einzustufen, da überwiegend keine Anteile oder nur Teilbereiche der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Die Nahrungshabitate, zum Beispiel Wald- und Gehölzflächen, Wiesen, Äcker und Ruderalflächen, im restlichen Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Flächen bleiben erhalten.

Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit auszuschließen.

nein

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund.

Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben.

Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen

| Brutgilde: Höhlenbrüter; Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendro</i> Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sit</i> Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), (<i>Parus montanus</i>). | tta europaea), |
|---|----------------|
| übliche Artenspektrum vorkommt. | |
| Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Nest- standorte der Höhlenbrüter außerhalb des Vorhabensbereichs so beein- trächtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind, sind insgesamt auszu- schließen. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Bei den innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesenen Höhlenbrütern, deren Neststandort verloren geht, handelt es sich um landesweit häufige und weitverbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind. Sie sind in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie an Siedlungsbereiche angepasst und sind daher in der Lage vergleichsweise rasch andere Standorte zu besiedeln. Wälder sowie weitere Gehölzbestände mit den hierzu erforderlichen Habitatstrukturen sind im restlichen Untersuchungsgebiet sowie angrenzend vorhanden. Von einem Vorhandensein unbesetzter Nistplätze für Höhlenbrüter ist auszugehen, so dass ein Ausweichen vom Vorhaben betroffener Brutpaare auf umliegende Flächen möglich ist (vgl. Runge et al. 2010). Daraus resultierende Verdrängungseffekte sind angesichts der geringen Anzahl betroffener Brutpaare nicht zu erwarten. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | den kann: |

Brutgilde: Höhlenbrüter; Blaumeise (Parus caeruleus), Buntspecht (Dendrocopos major), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Grünspecht (Picus viridis), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Star (Sturnus vulgaris), Sumpfmeise (Parus palustris), Weidenmeise (Parus montanus). Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja **nein** 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? nein Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der festgestellten Höhlenbrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Ernein höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht. 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gero-Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja | nein 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, nein Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der festgestellten Höhlenbrüter im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja siehe 4.2 c) Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja N nein

Brutgilde: Höhlenbrüter; Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Weidenmeise (*Parus montanus*).

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
- erfüllt weiter mit Pkt. 6.2.

Brutgilde: Bodenbrüter; Blässhuhn (*Fulica atra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Flussregenpfeifer: Deutschland: - Baden-Württemberg: V alle anderen Arten: Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Bodenbrüter Rotkehlchen und Zilpzalp, legen ihr Nest in deckungsreicher Vegetation innerhalb der Gras- und Krautschicht an. Das Nest findet sich häufig in Bodenmulden, versteckt unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln und ähnlichen Strukturen oder in Sträuchern, jedoch in geringer Höhe über dem Boden (SÜDBECK et al. 2005).

Der Jagdfasan, eine seit dem 18. Jahrhundert in Baden-Württemberg eingebürgerte Art, legt sein Nest bevorzugt in hochwüchsigen Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalgesellschaften an (SÜDBECK et al. 2005).

Blässhuhn und Haubentaucher legen Schwimmnester an. Die Nester der Schnatterente liegen meist auf trockenem Untergrund, häufig in Hochstaudenbeständen, in der Regel in unmittelbarer Gewässernähe (SÜDBECK et al. 2005).

Da die ursprünglichen Habitate des Flussregenpfeifers, die Kies- und Schwemmsandbänke an Flussufern und Inseln in Baden-Württemberg heute nicht mehr vorhanden sind, besiedelt die Art vorwiegend Abbaugebiete von Kies, Sand und Lehm, seltener Steinbrüche, Klär- und Schlammteiche. Der Flussregenpfeifer legt sein Nest meist auf kahlen, übersichtlichen Fläche mit in der Regel kiesigem oder schottrigem Untergrund an Vom Oberrhein sind auch Ackerbruten bekannt (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001, SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Brutgilde der Bodenbrüter ist im Untersuchungsgebiet mit neun Arten vertreten. Zwei Arten, Feldlerche und Stockente, werden in eigenen Formblättern behandelt.

Die 83 Reviere der festgestellten Bodenbrüter umfassen einen Anteil von rund 13 % des Gesamtbrutbestands im Untersuchungsgebiet. Häufigste Bodenbrüter sind Zilpzalp (39) und Rotkehlchen (21). Eingeschlossen in die Gilde der Bodenbrüter sind Wasservogelarten, die wassernah zumeist am Boden brüten oder Schwimmnester bauen. Der Flussregenpfeifer brütete 2014 im Süden des Untersuchungsgebiets in einem Tabakfeld.

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden vier Brutreviere des Blässhuhns sowie jeweils ein Brutrevier des Rotkehlchens und des Zilpzalps festgestellt.

Die übrigen 67 Reviere der in diesem Formblatt betrachteten Bodenbrüter befinden sich außerhalb des Vorhabensbereichs und bleiben erhalten.

Der Flussregenpfeifer wird auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt (siehe Punkt 2) und ist streng geschützt. Er brütete 2014 im Süden des Untersuchungsgebiets in einem Tabakfeld außerhalb des Vorhabensbereichs.

Verbreitung in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)

Der Flussregenpfeifer ist in allen größeren Flusssystemen Baden-Württembergs bis etwa 600 m ü. NN verbreitet. Die Hauptvorkommen liegen jedoch in der Oberrheinebene von

Brutgilde: Bodenbrüter; Blässhuhn (*Fulica atra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Lörrach bis Mannheim. Ein weiteres, größeres zusammenhängendes Brutgebiet besteht im Hügelland der unteren Riß und in der Donauniederung. Das übrige Land ist dünn besiedelt (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001). Gemäß BAUER et al. (2016) ist der Flussregenpfeifer eine seltene Brutvogelart in Baden-Württemberg mit einem Brutbestand von 200 bis 270 Brutpaaren, die aufgrund einer erkennbaren Brutbestandsabnahme in die Vorwarnliste Baden-Württembergs eingestuft wurde.

Die Schnatterente ist ebenfalls ein seltener Brutvogel in Baden-Württemberg mit einem Brutbestand von 200 bis 300 Brutpaaren. Sie weist kurzfristig eine Bestandszunahme auf, langfristig ist ihr Brutbestand stabil (BAUER et al. 2016).

Der Jagdfasan wurde bis ins 16. Jahrhundert wahrscheinlich nur in Fasanerien gehalten und ist seinerzeit vereinzelt entkommen und verwildert. Aus diesem Grunde ist die Art nach derzeitiger Einschätzung nicht als Archäozoon in die Liste der einheimischen Arten zu übernehmen. Der Brutbestand des Jagdfasans beläuft sich auf 4.000 - 6.000 Brutpaare. Es besteht ein starker Bestandsrückgang; die Art ist in Baden-Württemberg viel stärker von Aussetzungen abhängig als bisher angenommen und ohne diese fast ausschließlich auf die Niederungsgebiete und auf ausgedehnte Riedflächen beschränkt (BAUER et al. 2016).

Alle anderen festgestellten Arten sind mittelhäufige (Blässhuhn, Haubentaucher) oder sehr häufige (Rotkehlchen, Zilpzalp) Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Bei den festgestellten Bodenbrütern handelt es sich um Arten mit allgemein flächiger Verbreitung oder flächiger Verbreitung in der Oberrheinebene (Flussregenpfeifer). Deswegen sind als lokale Population Vorkommen dieser Arten Bereiche der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung zu betrachten. Die ökologischen Ansprüche der verschiedenen Arten sind hierbei unterschiedlich ausgeprägt (siehe Punkt 3.1). Da der Flussregenpfeifer durch eine flexible Nistplatzsuche an sich rasch verändernde Lebensraumbedingungen angepasst ist, sind die lokalen Populationen von Natur aus einer sehr hohen Dynamik unterworfen.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Blässhuhn, Haubentaucher, Schnatterente, Rotkehlchen und Zilpzalp wird deswegen mit günstig eingestuft.

Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, werden, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als ungünstig eingestuft. Deswegen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers mit ungünstig eingestuft.

Auf eine Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Jagdfasans wird verzichtet, da es sich um eine im 18. Jahrhundert eingebürgerte Art handelt, deren Bestandssituation durch den Einfluss des Menschen bestimmt wird, zum Beispiel durch Aussetzungen oder eine unterschiedliche Bejagungsintensität.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

| Brutgilde: Bodenbrüter; Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charad</i> Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rotkehlche <i>rubecula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>). | |
|--|------|
| 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört? Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden vier Neststandorte des Bläss- huhns sowie jeweils ein Neststandort des Rotkehlchens und des Zilpzalps festgestellt. Sie gehen vorhabensbedingt verloren. | ja |
| 4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Blässhuhn, Haubentaucher und Schnatterente finden ihre Nahrung im Gewässer. Der Hauptteil der Nahrung des Haubentauchers besteht aus Fischen. Außerdem nimmt er Nahrung won der Wasseroberfläche auf, beispielsweise ins Wasser gefallene Insekten. Schnatterenten ernähren sich überwiegend pflanzlich. Die Nahrung wird von der Wasseroberfläche aufgenommen oder seihend gesammelt. Blässhühner sind Allesfresser, die sich je nach Jahreszeit von frischen und faulenden Pflanzenteilen, kleinen Mollusken, Insekten, kleinen Fische sowie Gras, Grünalgen, Wasserpflanzen und Schilf ernähren (BAUER et al. 2005b). Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben unverändert bestehen. Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden. Mit Abbaufortschritt nimmt die Wasserfläche sowie die Flachwasserzonen und damit Nahrungsflächen von Haubentaucher, Blässhuhn und Schnatterente sukzessive zu. Da der Abbau über ca. 18 Jahre fortschreitet, stehen immer ausreichend störungsarme Nahrungsflächen für die Arten zur Verfügung. Nahrungshabitate von Flussregenpfeifer, Rotkehlchen, Zilpzalp und Jagdfasan gehen innerhalb des Vorhabensbereichs durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die 2014 / 16 im restlichen Untersuchungsgebiet (ca. 100 ha) festgestellten Brutpaare jedoch nicht als essentiell einzustufen, da überwiegend keine Anteile oder nur Teilbereiche der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Die Nahrungshabitate, zum Beispiel Wald- und Gehölzflächen, Wiesen, Äcker und Ruderalflächen, im restlichen Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Flächen bleiben erhalt | nein |
| 4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Geräuschimmissionen Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund. Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben. Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt. Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende | nein |

| rubecula), Schnatterente (Anas strepera), Zilpzalp (Phylloscopus collybita). | |
|---|----------|
| Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden. | |
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte der Bodenbrüter außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind, sind insgesamt auszuschließen. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | nein |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Während der ca. 18 Jahre dauernden Kies- und Sandgewinnung an Wacholderrainsee und Haassee gibt es jederzeit störungsarme Bereiche, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das <u>Blässhuhn</u> eignen. | |
| Das südwestliche Ufer des Wacholderrainsees sowie das nordöstliche Ufer des Haassees bleiben unverändert bestehen. Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden. Der Haassee bleibt zunächst unverändert. Mit Abbaufortschritt nimmt die Wasserfläche und damit mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blässhuhns sukzessive in Richtung Haassee und in Richtung Osten zu. | |
| Rotkehlchen und Zilpzalp haben beide einen Neststandort innerhalb des Vorhabensbereichs, der verloren geht. Beide Arten sind landesweit häufig, weitverbreitet und hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert. Sie sind in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie an Siedlungsbereiche angepasst und sind daher in der Lage vergleichsweise rasch andere Standorte zu besiedeln. Wälder, weitere Gehölzbestände sowie Offenlandbereiche mit einer deckungsreichen Gras- und Krautschicht sind im restlichen Untersuchungsgebiet sowie angrenzend vorhanden. Von einem Vorhandensein unbesetzter Nistplätze für Bodenbrüter ist auszugehen, so dass ein Ausweichen vom Vorhaben betroffener Brutpaare auf umliegende Flächen möglich ist (vgl. Runge et al. 2010). Daraus resultierende Verdrängungseffekte sind angesichts der geringen Anzahl betroffener Brutpaare nicht zu erwarten. | |
| Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |

| Brutgilde: Bodenbrüter; Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charad</i> Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rotkehlche <i>rubecula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>). | | |
|---|-----------|--|
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werd Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | den kann: | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG |) | |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein | |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein | |
| Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht. | | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | | |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | nein | |
| Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). | | |
| Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. | | |
| Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der festgestellten Bodenbrüter im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: | | |
| □ ja ⊠ nein | | |

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Brutgilde: Bodenbrüter; Blässhuhn (Fulica atra), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Jagdfasan (Phasianus colchicus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Schnatterente (Anas strepera), Zilpzalp (Phylloscopus collybita).
5. Ausnahmeverfahren
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
☑ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (*Motacilla alba*), Zaunkönig (*Tro-glodytes troglodytes*).

1. Vorhaben bzw. Planung

siehe Kapitel 3.1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 7512

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Bachstelze nutzt bevorzugt Spalten, Nischen und andere halboffene Hohlräume an Gebäuden und anderen Bauwerken, wie Brücken oder Mauern. Besonders häufig sind Bruten in Schuppen und Scheunen festzustellen. Auch andere anthropogen geschaffene Strukturen, wie Holzstapel, Hochsitze, Reisighaufen oder künstliche Nisthilfen, können als Neststandorte dienen. Nester werden außerdem am Boden auf Bäumen, zum Beispiel in Halbhöhlen in Kopfbäumen angelegt (SÜDBECK et al. 2005).

Das Kugelnest des Zaunkönigs wird unter Bäumen, in Wurzeltellern umgestürzter Bäume, im Wurzelwerk an Bachufern oder Rankpflanzen angelegt (BAUER et al. 2005a).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Die Brutgilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter ist im Untersuchungsgebiet mit drei Arten und 7 % des Gesamtbrutbestands vertreten. Eine Art, der Grauschnäpper, wird in einem eigenen Formblatt behandelt. Dominierende Art dieser Gilde war der Zaunkönig (35 Brutreviere) mit Brutvorkommen im unterholzreichen Wald im Nordwesten des Untersuchungsgebiets sowie in einem Feldgehölz im Offenland westlich des Wacholderrainsee. Der einzige Brutplatz der Bachstelze lag in einer Grillhütte nördlich der Zufahrtsstraße des Kieswerks Dreibauerngrund.

Alle Neststandorte von Bachstelze und Zaunkönig lagen außerhalb des Vorhabensbereichs und bleiben erhalten.

Verbreitung in Baden-Württemberg

Die Bachstelze ist ein häufiger Brutvogel Baden-Württembergs mit einem Brutbestand von 60.000 bis 90.000 Brutpaaren. Der Zaunkönig gilt mit einem Brutbestand von 200.000 bis 290.000 Brutpaaren als sehr häufiger Brutvogel in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftsseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".

Da es sich bei den festgestellten Halbhöhlen- und Nischenbrütern Bachstelze und Zaunkönig um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population Vorkommen in Bereichen der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Scheunen, Schuppen, Holzstapeln, Hochsitzen und ähnlichen Strukturen sowie Strukturen wie Rankenpflanzen an Bäumen, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc.) zu betrachten sowie teilweise auch Vorkommen in Siedlungsbereichen, sofern hier geeignete Niststrukturen vorhanden sind (z. B. Parks, Gärten, Friedhöfe,

Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes).

Grünstreifen, Alleen mit altem Baumbestand sowie Spalten und Nischen an Gebäuden). Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als günstig eingestuft. Deswegen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Bachstelze und Zaunkönig ebenfalls mit günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

In Plan 8-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebiets dargestellt.

- Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- 4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen keine Neststandorte von Bachstelze und Zaunkönig.

nein

nein

4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nahrungshabitate von Bachstelze und Zaunkönig innerhalb des Vorhabensbereichs gehen durch den Kies- und Sandabbau verloren. Sie sind für die 2014 / 16 im restlichen Untersuchungsgebiet (ca. 100 ha) festgestellten Brutpaare jedoch nicht als essentiell einzustufen, da überwiegend keine Anteile oder nur Teilbereiche der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs liegen. Die Nahrungshabitate, zum Beispiel Gehölzflächen, Gewässerränder, Wiesen, Äcker und Ruderalflächen, im restlichen Untersuchungsgebiet sowie in den angrenzenden Flächen bleiben erhalten.

Es ist daher ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsflächen erheblich beschädigt oder zerstört werden.

nein

4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Geräuschimmissionen

Der Kies- und Sandabbau in der geplanten Abbaufläche wird wenig geräuschintensiv sein. Geräuschemissionen gehen von folgenden Anlagenteilen aus: Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband zum bestehenden Kieswerk im Dreibauerngrund.

Schwimmbagger, Schwimmbänder und Förderband laufen elektrisch und werden werktags in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr betrieben.

Erfahrungsgemäß gehen von Schwimmbaggern und anschließenden Schwimmbändern kaum Beeinträchtigungen für Brutvögel aus. Brutvogelkartierungen an anderen Baggerseen zeigen, dass im Umfeld der Seen regelmäßig das gesamte, für die jeweils vorherrschenden Biotoptypen übliche Artenspektrum vorkommt.

Der Elektromotor des entlang des Wirtschaftswegs durch den Wald führenden Förderbands befindet sich im Kieswerk, so dass von ihm ausgehende Geräusche vor dem Hintergrund des Kieswerks vernachlässigbar sind. Das Förderband wird zudem komplett eingehaust, wodurch Geräuschemissionen auf ein Minimum reduziert werden.

| Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Za glodytes troglodytes). | aunkönig (<i>Tro-</i> |
|--|------------------------|
| Lichtimmissionen | |
| Die Kabine des Schwimmbaggers verfügt über eine Innenbeleuchtung mit Zeitschaltuhr. Sie schaltet sich in den Herbst- / Wintermonaten am frühen Morgen (maximal 6.00 bis 8.00 Uhr) und am Abend (maximal 16.00 bis 18.00 Uhr) an. Nach 18:00 Uhr werden keine Bestandteile von Schwimmbagger, Schwimmbändern oder Förderband beleuchtet. Störeinflüsse durch Licht sind somit äußerst gering. | |
| Störungen oder sonstigen Vorhabenswirkungen, die die festgestellten Neststandorte von Bachstelze und Zaunkönig außerhalb des Vorhabensbereichs so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind, sind insgesamt auszuschließen. | |
| 4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | entfällt |
| Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? | ja |
| (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) | |
| Es handelt sich um ein zulässiges Vorhaben nach § 15 BNatSchG. | |
| 4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? | ja |
| Die Neststandorte des Zaunkönigs befanden sich fast ausschließlich im Wald im Nordwesten des Untersuchungsgebiets. Der einzige Brutplatz der Bachstelze lag in einer Grillhütte nördlich der Zufahrtsstraße des Kieswerks Dreibauerngrund. Sie bleiben alle unverändert bestehen. | |
| Innerhalb des Walds im Nordwesten des Untersuchungsgebiets wird das Förderband errichtet (siehe Kapitel 3.1). Da es parallel zur Zufahrtsstraße innerhalb der Trasse der 20kV-Stromleitung verlaufen wird, werden dort keine Gehölze gefällt. Alle Neststandorte und die dazugehörigen Reviere von Zaunkönig und Bachstelze können weiterhin wie bisher genutzt werden. Die ökologische Funktion aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten. | |
| 4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs- maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? | entfällt |
| Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. | |
| 4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet wer Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt | rden kann: |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: | |
| □ ja | |
| ⊠ nein | |
| 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSch | 9) |
| 4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? | nein |
| Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens von Vögeln auszuschließen. | |
| Da die Vegetation im Vorhabensbereich außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten entfernt wird (Vermeidungsmaßnahme V1) ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von | |

| Brutgilde: Halbhöhlen- und Nischenbrüter; Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>). | | | |
|--|------|--|--|
| Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen. | | | |
| 4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Er- höhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? | nein | | |
| Durch das Vorhaben wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Vögel nicht signifikant erhöht. | | | |
| 4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja | | |
| Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V1): | | | |
| Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. September bis 28. Februar entfernt. | | | |
| Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gero- det. | | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☑ nein | | | |
| 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | | | |
| 4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Erhebliche Störungen während der Beseitigung der Vegetation werden durch die Bauzeitenregelung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Störungen während des Abbaubetriebs durch den Schwimmbagger, die Schwimmbänder und das eingehauste Förderband sind als geringfügig einzustufen. Sie betreffen außerdem nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der festgestellten Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Naturraum "Offenburger Rheinebene" ist auszuschließen. | nein | | |
| 4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? siehe Punkt 4.2 c) | ja | | |
| Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☐ nein 5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. | | | |
| 6. Fazit | | | |
| 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG incht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. | | | |
| erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2. | | | |

7 Maßnahmen

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation (V1),
- Baumhöhlenkontrolle vor Fällung (V2),
- Bauzeitenbeschränkung wegen Schwarzmilan und Mäusebussard (V3) und
- Fangen und Umsiedeln / Vergrämen von Zauneidechsen (V4).

Folgende Maßnahme stellt eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) dar:

Herrichten von Lebensräumen für die Zauneidechse (C1).

Sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen und die CEF-Maßnahmen werden bei der abschließenden Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 8 berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter einer ökologischen Baubegleitung.

Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

| Maßnahme-Nr.: V1 | | | | |
|--|--|--|--|--|
| Bezeichnung: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens der Vegetation | | | | |
| 1 | | | | |
| 1 | | | | |
| | Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Vermeidung CEF-Maßnahme Sicherung Erhaltungszustand | | | |
| | Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): | | | |
| | ✓ Vermeidung Ausgleich Ersatz | | | |
| | | | | |
| 2 | Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung | | | |
| | Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). | | | |
| | Vermeidung erheblicher Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht von im | | | |
| | Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). | | | |
| | Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln. | | | |
| 3 | Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang | | | |
| | Das Entfernen der Vegetation im Vorhabensbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten: | | | |
| | Die Vegetation im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum | | | |
| | 1. September bis 28. Februar entfernt. Die Gehölze werden zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar gerodet. | | | |
| 4 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | |
| 4 | Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Landwirtschaftlich genutzte Flächen: 01. September bis 28. Februar | | | |
| | Bereiche mit Gehölzen: 01. Oktober bis 28. Februar | | | |
| 5 | Lage der Maßnahme | | | |
| | Umsetzung im jeweiligen Abbauabschnitt innerhalb des Vorhabensbereichs | | | |
| 6 | Erforderliche Pflegemaßnahmen | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 7 | Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 8 | Angaben zur Maßnahmensicherung | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 9 | Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: - | | | |

| Maßnahme-Nr.: V2 | | | | |
|------------------|---|--|--|--|
| Re | Bezeichnung: Baumhöhlenkontrolle vor Fällung | | | |
| 1 | Art der Maßnahme | | | |
| | Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): | | | |
| | ✓ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme ☐ Sicherung Erhaltungszustand | | | |
| | Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): | | | |
| | Vermeidung Ausgleich Ersatz | | | |
| 2 | Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung | | | |
| | Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen baumbewohnender Fledermausarten in Übergangsquartieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). | | | |
| | Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen. | | | |
| 3 | Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang | | | |
| | Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die erfassten Bäume mit Quartiermöglichkeiten spätestens eine Woche vor der Fällung überprüft. | | | |
| | Falls im Rahmen der Kontrolle Fledermäuse festgestellt werden, werden die Tiere ent- nommen oder beim Verlassen des Quartiers mit Hilfe von Reusenfallen abgefangen. Die Tiere werden in Abhängigkeit von der Witterung unmittelbar nach dem Fang wieder frei- gelassen oder in geeignete natürliche Quartiere oder zuvor im Umfeld des Fällungs- bereichs ausgebrachte Überwinterungskästen umgesetzt. | | | |
| | Nach erfolgter Überprüfung werden die kontrollierten Baumhöhlen mit einer stabilen Kunststofffolie verschlossen, um eine Besiedlung bis zur Fällung ausschließen zu können. Die Folie hängt mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herab und wird oberhalb und seitlich der Höhlenöffnung mit Nägeln befestigt, so dass Tiere die Höhle verlassen, aber nicht hineingelangen können. | | | |
| 4 | Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme | | | |
| | Unmittelbar vor der Fällung, die zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt wird. | | | |
| | Da die Bäume am Haassee erst nach einigen Jahren gefällt werden, wenn der Rohstoff- abbau weiter fortgeschritten sein wird, wird empfohlen vor der Baumfällung vorsorglich erneut alle Bäume auf das Vorkommen von Quartiermöglichkeiten zu überprüfen. | | | |
| 5 | Lage der Maßnahme | | | |
| | Umsetzung der Maßnahme bei allen Bäumen mit festgestellten Quartiermöglichkeiten im gesamten Vorhabensbereich. | | | |
| 6 | Erforderliche Pflegemaßnahmen | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 7 | Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich | | | |
| | Artgerechte Versorgung angetroffener überwinternder Fledermäuse wie unter Punkt 3 beschrieben. Bei Bedarf Ausbringung von Fledermauskästen im Umfeld des Fällungsbereichs. | | | |
| 8 | Angaben zur Maßnahmensicherung | | | |
| | Umsetzung der Maßnahme durch fachkundige Personen. Dokumentation der Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle. | | | |
| 9 | Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: - | | | |

| Maßnahme-Nr.: V3 | | | | |
|--|---|--|--|--|
| Bezeichnung: Bauzeitenbeschränkung wegen Schwarzmilan und Mäuse- | | | | |
| | bussard | | | |
| 1 | Art der Maßnahme | | | |
| | Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): | | | |
| | ✓ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme ☐ Sicherung Erhaltungszustand | | | |
| | Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): | | | |
| | ✓ Vermeidung ☐ Ausgleich ☐ Ersatz | | | |
| 2 | Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung | | | |
| | Vermeidung des Tötens und Verletzens von Schwarzmilan und Mäusebussard be- ziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). | | | |
| | Vermeidung erheblicher Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht von Schwarzmilan und Mäusebussard (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). | | | |
| | Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Schwarzmilan und Mäusebussard. | | | |
| 3 | Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang | | | |
| | Der Neststandort des Schwarzmilans sowie ein Neststandort der beiden festgestellten Neststandorte des Mäusebussards lagen 2014 / 2016 in einem Feldgehölz westlich des Wacholderrainsees. Der Abstand zum neuen Wirtschaftsweg beträgt 100 m bzw. 50 m. | | | |
| | Greifvögel reagieren gemäß KlfL (2007) und BMVBS (2010) ⁶ besonders auf optische Reize. Die artspezifische Fluchtdistanz des Mäusebussards beträgt gemäß BMVBS (2010) etwa 200 m, die des Schwarzmilans 300 m. | | | |
| | Um zu vermeiden, dass die beiden Arten gestört werden, was zu einem Verlassen des Horstplatzes und zu einer Aufgabe des Geleges oder der Brut führen könnte, erfolgt der Bau des neuen Wirtschaftswegs außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeit. | | | |
| 4 | Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme | | | |
| | Bauzeit zwischen dem 15. Juli und 15. März | | | |
| 5 | Lage der Maßnahme Neuer Wirtschaftsweg | | | |
| 6 | Erforderliche Pflegemaßnahmen | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 7 | Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 8 | Angaben zur Maßnahmensicherung | | | |
| | nicht erforderlich | | | |
| 9 | Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: - | | | |

⁶ Die Beurteilungsansätze zum Thema "Vögel und Verkehrslärm" beider Publikationen gelten nur für stark befahrene Straßen (> 10.000 Kfz / 24 h) und für Bahnlinien und sind auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens daher nur bedingt übertragbar.

| | ßnahme-Nr.: V4 zeichnung: Fangen und Umsiedeln / Vergrämen von Zauneidechsen |
|---|---|
| 1 | Art der Maßnahme |
| | Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): |
| | ✓ Vermeidung ☐ CEF-Maßnahme ☐ Sicherung Erhaltungszustand |
| | Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): |
| | ✓ Vermeidung ☐ Ausgleich ☐ Ersatz |
| 2 | Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung |
| | Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). |
| | Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen. |
| 3 | Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang |
| | Ausgangssituation |
| | Insgesamt wurden 138 eindeutig unterscheidbare Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet registriert. Darunter waren 60 adulte (25 Weibchen, 35 Männchen), 38 subadulte und 40 juvenile Zauneidechsen. Die Zauneidechsen wurden an Gebüschrändern und in Bereichen mit Wiesen- oder Ruderalvegetation, insbesondere im Umfeld von Wacholderrainsee und Haassee festgestellt. Die Fundpunkte der Zauneidechsen sind in Plan 10-1 der Bestandserfassung dargestellt. |
| | Ablauf und Umfang der Maßnahme |
| | Der Kies- und Sandabbau beginnt am Wacholderrainsee in Richtung Norden und Osten. Der Haassee bleibt zunächst unverändert. |
| | Vor Beginn des Abbaus werden zunächst auf den nördlich und östlich an den Wacholderrainsee angrenzenden Flächen, auf denen im Rahmen der Bestandserfassung Zauneidechsen festgestellt wurden, die Gehölze gerodet. Anschließend werden die dort vorkommenden Zauneidechsen zur Vermeidung späterer Individuenverluste gefangen (siehe Abbildung 7-1) und auf zuvor hergerichtete Flächen (siehe Maßnahme C1) umgesetzt. |
| | Um ein Zuwandern von Zauneidechsen aus dem südwestlichen Uferbereich des Wacholderrainsees, der unverändert bestehen bleibt, zu vermeiden, wird im Norden und Süden des freizufangenden Bereichs ein Reptilienzaun aufgestellt. |
| | Der Fang erfolgt per Schlinge, Hand oder Kescher durch sachkundige Bearbeiter mit Praxiserfahrung. Die gefangenen Zauneidechsen werden ohne Zwischenhälterung wieder ausgesetzt. Das Umsiedeln erfolgt mit größter Sorgfalt. Die Flächen werden auch nach dem letzten Fangerfolg wiederholt intensiv nach verbliebenen Exemplaren abgesucht. |
| | Nach Abschluss des Umsiedelns von Zauneidechsen wird der Oberboden entfernt, um den freigefangenen Bereich unattraktiv für Zauneidechsen zu machen. |
| | Das Umsiedeln wird nach Möglichkeit vor Ende Mai abgeschlossen, damit die Eiablage außerhalb der Vorhabensbereiche erfolgen kann. Hierdurch müssen keine Jungtiere umgesiedelt werden. |
| | Weiteres Vorgehen |
| | Mit Fortschreiten des Rohstoffabbaus werden nach einigen Jahren Uferbereiche des Haassees in Anspruch genommen. Es werden dort wie am Wacholderrainsee Zauneidechsen gefangen und umgesiedelt oder, falls möglich, vergrämt. Zuvor wird ausreichend Fläche als Lebensraum für die Zauneidechse aufgewertet (siehe Maßnahme C1). |
| 4 | Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme |
| | Die Zauneidechsen werden zwischen Mitte April bis Ende Mai umgesiedelt. |
| 5 | Lage der Maßnahme |
| | siehe Abbildung 7-1 |
| 6 | Erforderliche Pflegemaßnahmen nicht erforderlich |

Maßnahme-Nr.: V4

Bezeichnung: Fangen und Umsiedeln / Vergrämen von Zauneidechsen

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich nicht erforderlich

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Durchführung des Abfangens und der Umsiedlung durch fachkundige Personen.

Dokumentation des Fangerfolgs mit Angabe von Altersklasse, Größe und Geschlecht der gefangenen Zauneidechsen.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:

C1

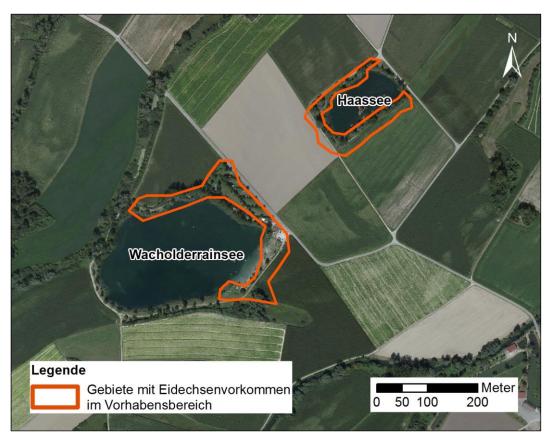


Abbildung 7-1. Lage und Abgrenzung der Bereiche, in denen Zauneidechsen vorkommen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

| Maßnahme-Nr.: C1 Bezeichnung: Herrichten von Lebensräumen für die Zauneidechse Plan-Nr.: 6-1 | | | | |
|--|--|--------------|-----------------------------|--|
| 1 | Art der Maßn | ahme | | |
| | Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): | | | |
| | Vermeidung | CEF-Maßnahme | Sicherung Erhaltungszustand | |
| | Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): | | | |
| | Vermeidung | Ausgleich | Ersatz | |
| 2 | 2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung | | | |
| | Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und | | | |
| | Ruhestätten der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). | | | |
| | Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen bezüglich Pflanzen, Tieren und Boden. | | | |

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Vor Beginn des Rohstoffabbaus werden folgende Flächen als Lebensraum für Zauneidechsen, die im Umkreis des **Wacholderrainsees** gefangen werden (Vermeidungsmaßnahme V4), hergerichtet (siehe Abbildung 7-2 sowie Plan 6-1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

- Fläche Nr. 1 (Erdwall südlich des Wacholderrainsees): Südlich des Wacholderrainsees wird zwischen Gehölzgürtel / Pfeifengraswiese und den südlich angrenzenden Ackerflächen ein Erdwall errichtet und mit einer Wiesenmischung (artenreiche Fettwiese) eingesät.
 - Der Erdwall ist ca. 3 m breit, 30 cm hoch und 490 m lang. Er stellt nicht nur einen Lebensraum für Zauneidechsen dar, sondern verringert zudem den Nährstoffeintrag in die nördlich angrenzende Pfeifengraswiese sowie die Gehölzbiotope.
- <u>Fläche Nr. 2 (Neuer Badebereich)</u>: Der neue Badebereich wird so hergerichtet, dass er, wie der derzeitige Badebereich, teilweise einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Im Rahmen der Bestandserfassungen 2016 wurden im derzeitigen Badebereich zahlreiche Eidechsen festgestellt (siehe Plan10-1 der Bestandserfassung).

Der Badebereich sowie der südlich angrenzende Bereich werden mit einer artenreichen Fettwiesen-Einsaat angelegt. Am östlichen und südlichen Rand werden artenreiche Feldhecken mit Gehölzen aus regionaler Herkunft gepflanzt. Sie bietet zusammen mit den angrenzenden Wiesenbereichen (ca. 3.771 m²) geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen.

Die beiden Bereiche bieten ausreichend Lebensraum für alle Zauneidechsen, die aus den zum Abbau vorgesehenen Bereichen am Wacholderrainsee abgefangen werden (Vermeidungsmaßnahme V4). Es wird dort von 39 adulten Zauneidechsen ausgegangen. Bei einer Mindestreviergröße adulter Tiere von 120 m² nach HAFNER & ZIMMERMANN (2007) ist für die Umsiedlung eine Fläche von mindestens 4.680 m² erforderlich. Die beiden oben genannten Bereiche haben zusammen eine Größe von 5.186 m² (Wiesenbereiche). Zusätzlichen Lebensraum bieten die angrenzenden Hecken (1.013 m²).

Mit Fortschreiten des Rohstoffabbaus werden nach einigen Jahren Uferbereiche des **Haassees** in Anspruch genommen. Für die Zauneidechsen, die dort gefangen oder, falls möglich, vergrämt werden, wird vorher eine Fläche nördlich des neuen Baggersees hergerichtet (siehe Abbildung 7-2, Fläche Nr. 3):

• Fläche Nr. 3 (Bereich nördlich des neuen Baggersees): Die Fläche wird unmittelbar bevor sie benötigt wird hergerichtet, um zu verhindern, dass im Vorfeld aus anderen Gebieten Eidechsen einwandern. Es wird angrenzend an die Uferböschung und den Grasweg in einem ca. 11 m breiten Streifen durch Einsaat eine artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte angelegt. Die Fettwiese ist ca. 3.960 m² groß und bietet Lebensraum für die Zauneidechsen, die aus den zum Abbau vorgesehenen Bereichen am Haassee abgefangen werden (siehe Abbildung 7-1). Es wird dort von 33 adulten

Maßnahme-Nr.: C1

Bezeichnung: Herrichten von Lebensräumen für die Zauneidechse

Plan-Nr.: 6-1

Zauneidechsen ausgegangen.

4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme

Die Flächen werden im Herbst vor der jeweils geplanten Umsiedlung / Vergrämung von Zauneidechsen (Vermeidungsmaßnahme V4) hergerichtet.

5 Lage der Maßnahme

siehe Abbildung 7-2 und Plan 6-1

6 Erforderliche Pflegemaßnahmen

Der Badebereich wird regelmäßig gemäht. Darüber hinaus wird die dort gepflanzte Hecke bei Bedarf im Herbst / Winter ausgelichtet oder abschnittsweise auf den Stock gesetzt.

Die anderen beiden Bereiche werden je nach Aufwuchs einmal jährlich oder alle zwei Jahre gemäht.

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen durch die Mahd getötet oder verletzt werden, wird empfohlen, sie in den frühen Morgen- oder Abendstunden durchzuführen, wenn die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind. Auch kalte oder regenreiche Tage sind möglich.

7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich

nicht erforderlich

8 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Sicherung der Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V4

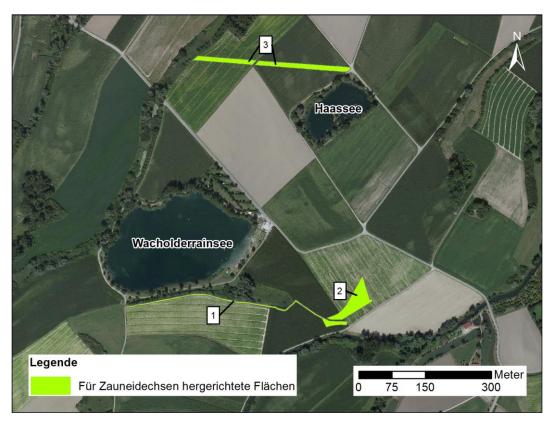


Abbildung 7-2. Lage und Abgrenzung der für Zauneidechsen hergerichteten Flächen.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände

- des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen baumbewohnender Fledermausarten, Töten oder Verletzen von Brutvögeln beziehungsweise Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen sowie Töten und Verletzen von Individuen der Zauneidechse) und
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht von Brutvögeln),

ausgeschlossen werden.

Aufgrund des abbaubedingten Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse wird folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt:

Herrichten von Lebensräumen für die Zauneidechse (Maßnahme C1),

Mit Hilfe dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2, wird das Eintreten des Verbotstatbestands

des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungsoder Ruhestätten der Zauneidechse)

vermieden und sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsund Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt.

9 Verwendete Literatur und Quellen

Literatur

- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. In: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). (www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh anhang4-zauneidechse.html, Stand 01.03.2011).
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BMVBS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" (Bearb.: A. Garniel & U. Mierwald Kieler Institut für Landschaftsökologie).
- GRÜNEBERG, G., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht Vogelschutz 52: 19 - 67.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 558.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart, 861 S.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 939 S.

- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2, Band 2.2. Ulmer Verlag, Stuttgart, 880S.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart, 547 S.
- KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 (Bearb.: A. Garniel, W. D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski). FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn / Kiel, 273 S.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 650 S.
- LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1998): Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben. Fachdienst Naturschutz. Eingriffsregelung 1, Karlsruhe, 31 S.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. (https://www.lubw.badenwuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg Referat 25, Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege, Stand: 20. März 2014.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstenmeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M., SCHRÖDER, E. & BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS ARTEN (2006) In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt & Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2. 370 S., Halle (Saale).
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2018): Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haassee auf der Gemarkung Neuried-Altenheim. Faunistische und

- vegetationskundliche Bestandserfassungen. im Auftrag der Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH.
- STREIF, S., KOHNEN, A., KRAFT, S., VEITH, S., WILHELM, C., SANDRINI, M., WÜRSTLIN, S. & SUCHANT, R. (2016): Die Wildkatze (Felis s. silvestris) in den Rheinauen und am Kaiserstuhl Raum-Zeit-Verhalten der Wildkatze in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Projektbericht, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WALD & CORBE (2018): Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haassee auf der Gemarkung Neuried-Altenheim, Wasserrechtsantrag, Anlage 1 (Erläuterungsbericht). - im Auftrag der Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH.

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 51).
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 Des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.